

## **Begründung**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

### **Bebauungsplan I-219**

für das Gelände zwischen Schloßbrücke, Schloßplatz, Liebknechtbrücke, Spree, Rathausbrücke, Schloßplatz, Schleusenbrücke und Spreekanal sowie die Rathausbrücke, einen Abschnitt der Spree und eine Teilfläche des Schloßplatzes im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte



## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Planungsgegenstand .....	5
I. 1	Veranlassung und Erforderlichkeit .....	5
I. 2	Plangebiet .....	6
I. 2.1	Bestand.....	6
I.2.1.1	Plangebiet: Größe, räumliche Lage und Umgebung .....	6
I.2.1.2	Historische Entwicklung.....	7
I.2.1.3	Derzeitige Nutzung .....	8
I.2.1.4	Denkmalschutz .....	9
I.2.1.5	Natur- und Landschaftshaushalt.....	12
I.2.1.6	Eigentumsverhältnisse.....	14
I.2.1.7	Verkehrerschließung.....	14
I.2.1.8	Technische Erschließung .....	15
I. 2.2	Planerische Ausgangssituation.....	16
I.2.2.1	Landesplanung .....	16
I.2.2.2	Flächennutzungsplan Berlin (FNP).....	16
I.2.2.3	Landschafts- und Artenschutzprogramm 1994.....	16
I.2.2.4	Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“ .....	17
I.2.2.5	Planwerk Innenstadt/ Planwerk Innere Stadt.....	18
I.2.2.6	Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr) .....	18
I.2.2.7	Bereichsentwicklungsplanung (BEP) Mitte .....	19
I. 2.3	Geltendes Planungsrecht / angrenzende Bebauungsplanverfahren .....	19
I.2.3.1	Bebauungsplan I-205.....	19
I.2.3.2	Bebauungsplan I-207.....	20
I.2.3.3	Bebauungsplan I-208.....	20
I.2.3.4	Bebauungsplan I-218.....	20
I.2.3.5	Planfeststellungen .....	21
II.	Planinhalt .....	22
II. 1	Entwicklung der Planungsüberlegungen (planerische Vorgeschichte) .....	22
II. 2	Intention des Plans (generelle Zielvorstellung / Leitbild).....	23
II. 2.1	Generelle Planungsziele.....	23
II. 2.2	Städtebauliches Konzept .....	23

II. 2.3	Verkehrskonzept .....	24
II.2.3.1	Kurzfassung der Ergebnisse des Gutachtens „Humboldt-Forum: Verkehrliche Standortbeurteilung und Verkehrsfolgeabschätzung“ LK Argus Juli 2009 .....	25
II.2.3.2	Fortschreibung der Straßenplanung .....	28
II. 3	Wesentlicher Inhalt .....	29
II. 3.1	Flächenbilanz: .....	29
II. 3.2	Abwägung, Begründung einzelner Festsetzungen .....	30
II.3.2.1	Art der baulichen Nutzung.....	30
II.3.2.2	Maß der baulichen Nutzung .....	32
II.3.2.3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen .....	38
II.3.2.4	Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze .....	39
II.3.2.5	Verkehrsflächen .....	40
II.3.2.6	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte .....	41
II. 3.3	Textliche Festsetzungen .....	43
II. 3.4	Hinweis.....	46
III.	Auswirkungen des Bebauungsplans .....	47
III. 1.1	Voraussetzung für die Vorprüfung .....	47
III. 1.2	Überschlägige Prüfung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB .....	48
III. 2	Auswirkungen auf die Umwelt .....	52
III. 3	Bodenordnende Maßnahmen.....	52
III. 4	Auswirkungen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern .....	52
III. 5	Auswirkungen auf den Haushaltsplan und den Finanzplanung.....	53
III. 6	Personalwirtschaftliche Auswirkungen .....	53
IV.	Verfahren.....	53
IV. 1	Aufstellungsbeschluss .....	53
IV. 2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB .....	54
IV. 3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	55
IV. 4	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.....	56
V.	Rechtsgrundlagen .....	58

## **I. Planungsgegenstand**

### **I. 1 Veranlassung und Erforderlichkeit**

Der Deutsche Bundestag beschloss im Juli 2002 nach Empfehlung der internationalen Expertenkommission „Historische Mitte“, auf dem Schlossareal ein Gebäude in der Kubatur des ehemaligen Schlosses zu errichten. Diese Expertenkommission verständigte sich aufgrund des integrativen Ansatzes von Forschung, Wissenschaft und Bildung wie auch von Kunst und Kultur des empfohlenen Nutzungskonzeptes für dieses öffentliche Gebäude auf den programmatischen Namen „Humboldt-Forum“ - in Anlehnung an das Wirken der Gebrüder Humboldt. Die Standortentscheidung erfolgte auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Verknüpfung mit den Einrichtungen auf der Museumsinsel und der Humboldt-Universität.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau des künftigen „Humboldt-Forums“ in der Kubatur des früheren Berliner Schlosses und sichert außerdem den Standort für ein Freiheits- und Einheitsdenkmal - unter Berücksichtigung des Sockels des ehemaligen Nationaldenkmals. Mit der städtebaulichen Neuordnung sollen zudem die öffentlichen und privaten Freiflächen sowie die öffentlichen Verkehrsflächen neu geordnet werden. Dabei soll eine Trennung zwischen den Straßenverkehrsflächen der Bundesstraße 2/5 (Schloßplatz zwischen Schloßbrücke und Liebknechtbrücke) und des Straßenabschnittes Schloßplatz zwischen Schleusenbrücke und Rathausbrücke in veränderter Lage, und den übrigen Verkehrsflächen, die Aufenthalts- und Anliegerfunktionen erhalten sollen, vorgenommen werden.

Das Plangebiet liegt im Entwicklungsbereich 'Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel', der am 17. Juni 1993 förmlich festgelegt wurde. In einem Entwicklungsgebiet ist es gemäß § 166 Abs. 1 BauGB erforderlich, Bebauungspläne aufzustellen, um die vorgesehene Entwicklung zu verwirklichen.

Neben diesem generellen Planerfordernis ist zur Umsetzung des im Rahmen des internationalen Realisierungswettbewerbs zur „Wiedererrichtung des Berliner Schlosses/ Bau des Humboldt-Forums“ im Schlossareal Berlin“ prämierten Siegerentwurfs die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich. Die gegenwärtig nach § 34 BauGB zu beurteilende Zulässigkeit von Vorhaben ist unzureichend, um die Zielsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme – Reurbanisierung des historischen Zentrums – unter Berücksichtigung des Wettbewerbsergebnisses umzusetzen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird den besonderen Erfordernissen und Belangen gemäß § 247 Abs. 1 BauGB Rechnung getragen, die sich aus der Entwicklung Berlins als Hauptstadt Deutschlands ergeben. Dazu gehören alle Bebauungspläne, die Belange berühren, die sich aus der Funktion als Bundeshauptstadt ergeben. Diese gehen über die Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes hinaus. Das Plangebiet übernimmt im Rahmen seiner Funktion als Standort für eines der bedeutendsten kulturellen Bauvorhaben Deutschlands, mit dem Nutzungszweck sonstigen Sondergebietes für Kultur, Bildung und Forschung, eine besondere öffentliche Aufgabe, die allein über die Regelungen der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB nicht zu sichern ist.

Da der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen dient und die Grundflächen des Sondergebietes und der Fläche für Gemeinbedarf mit insgesamt rund 24.000 m<sup>2</sup> die maximalen 70.000 m<sup>2</sup> Grundfläche nicht überschreiten sowie nach Vorprüfung nach Anlage 2 des BauGB der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltwirkungen hat, wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB aufgestellt.

## **I. 2 Plangebiet**

### **I. 2.1 Bestand**

#### *I.2.1.1 Plangebiet: Größe, räumliche Lage und Umgebung*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans I-219 umfasst 6,76 ha. Er beinhaltet das Areal des ehemaligen Berliner Schlosses bzw. Palastes der Republik und wird im Norden durch den Schloßplatz zwischen Schloßbrücke und Liebknechtbrücke – im Folgenden (in der Begründung) als Schloßplatz (Nord) bezeichnet -, im Osten durch das östliche Ufer der Spree, im Süden durch den Schloßplatz zwischen Schleusenbrücke und Rathausbrücke – im Folgenden (in der Begründung) als Schloßplatz (Süd) bezeichnet - sowie im Westen durch das östliche Ufer des Spreekanals begrenzt. Der Bereich des Schloßplatzes, der an den Spreekanal bzw. den Sockel des Nationaldenkmals angrenzt, wird im Folgenden (nur in der Begründung) als Schloßplatz (West) bezeichnet. Die Schloßbrücke und die Liebknechtbrücke liegen zum überwiegenden Teil außerhalb des Geltungsbereiches. Die Rathausbrücke im Südosten ist Bestandteil des Geltungsbereiches.

Das Plangebiet liegt im Kernbereich des historischen Zentrums der Stadt im Bezirk Mitte auf der Spreeinsel. Der Schloßplatz bildet den Auftakt zum Boulevard Unter den Linden und hat in diesem Kontext eine besondere stadtbildprägende und funktionale Bedeutung.

Die Umgebung des Bebauungsplangebiets wird insbesondere durch herausragende Kultur-, Bildungs- und Dienstleistungsnutzungen sowie angrenzende Platz- und Freiflächen geprägt. So schließt sich nördlich neben dem Berliner Dom der Lustgarten an, der nach der Sprengung des Schlosses eine städtebauliche Einheit mit dem Schloßplatz (ehemaligen Marx-Engels-Platz) bildete. Auf der östlichen Seite der Spree liegt die Platzanlage des Marx-Engels-Forums. Südlich wird der Schloßplatz durch das Staatsratsgebäude mit der European School of Management and Technology (ESMT) und den Neuen Marstall mit der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin gefasst. Westlich des Spreekanals schließt sich der Friedrichswerder mit dem durch die Bertelsmann-Stiftung wiedererrichteten Kommandantenhaus, dem Kronprinzenpalais, dem Schinkelplatz, der Friedrichswerderschen Kirche und der geplanten Bauakademie an. Südlich des Werderschen Marktes und im Nikolaiviertel südlich der Rathausstraße befinden sich die nächstgelegenen Wohnbebauungen.

### *1.2.1.2 Historische Entwicklung*

Das Schlossareal war immer schon ein wichtiger Schauplatz in der Geschichte Berlins.

An der heutigen Rathausbrücke stand das erste gemeinsame Rathaus der vereinigten Bürgerstädte Berlin und Cölln sowie das Dominikanerkloster. Nach 1450 wurde dort das Schloss als feste Residenz der Brandenburgischen Kurfürsten errichtet und das Rathaus abgetragen. Als der Festungsring 1688 auch den Friedrichswerder einschloss, befand sich das Schloss in der Mitte Berlins. Die jetzige Rathausstraße wurde 1701 durch den Einzug des ersten Königs von Preußen zur neuen Triumphstraße, die dann in Königsstraße umbenannt wurde. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde die ausgedehnte Burganlage zu einem Renaissanceschloss umgebaut. Im Jahre 1701 beauftragte Friedrich I. Andreas Schlüter und später Eosander von Goethe mit dem Umbau seiner Residenz zum repräsentativen Barockschloss. Zu dieser Zeit wurde das Schloss auch zum Ausgangspunkt der weiteren Stadtentwicklung.

Mit dem Abriss der Dominikanerkirche 1747 und dem parallel stattfindenden Neubau des Doms am Lustgarten gewann die Straße Unter den Linden zunehmend an Bedeutung. Mit der Gründung der Dorotheen- und Friedrichstadt sowie dem Ausbau der Allee Unter den Linden zur „via triumphalis“ und der Anlage des Forum Fridericianum orientierte sich das Schloss endgültig nach Westen. Am Anfang des 19. Jahrhunderts war die strukturelle Teilung Berlins vollzogen. Die Stadt gliederte sich in ein „Gebiet des Absolutismus“ mit dem Schloss als zentralen Ort und Ausgangspunkt der Prachtstraße Unter den Linden, sowie in den bürgerlichen Teil mit seinen engen Straßen, die östlich und südlich des Schlosses verliefen. Diese Gliederung existierte trotz aller baulicher Veränderungen bis ins 20. Jahrhundert.

Für die Errichtung des Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I. (1891 bis 1897) wurde die einstmals geschlossene Bebauung der Schlossfreiheit mit Bürgerhäusern abgetragen. Zum einen wurde die Schlossfreiheit allmählich zum Nadelöhr für den zunehmenden Verkehr und zum anderen stellte die Häuserzeile offenbar kein adäquates Gegenüber mehr zum Schloss dar, weil dieses 1871 kaiserliche Residenz geworden war.

Im Zweiten Weltkrieg wurden zahlreiche Bauten der Berliner Mitte erheblich beschädigt oder zerstört. Diese Chance zur Neuplanung wurde ab 1950 von der DDR genutzt. Ostberlin sollte, über die als neue Magistrale zum Aufbau vorgesehene Stalinallee (heute Karl-Marx-Allee), mit der Stadtmitte in Richtung Alexanderplatz und von dort bis zum Areal „Mitte Spreeinsel“ verbunden werden. Während man die bestehenden Zentrumsstrukturen anfangs noch respektierte, schloss sich im Rahmen der sozialistischen Stadtplanung Ende der fünfziger Jahre eine umfassende Neuerung an, die den Abriss weiterer historischer Gebäude zur Folge hatte, eingeschlossen das Berliner Schloss. Das im Krieg zerstörte, aber noch erhaltungsfähige Gebäude, wurde 1950 zugunsten eines Aufmarschplatzes abgetragen. Im Jahr 1976 wurde auf einer Teilfläche des Schlossgrundstücks der Bau des Palastes der Republik fertig gestellt, der unterirdisch durch einen Tunnel mit dem Marstall verbunden war. Im Jahr 1990 wurde der Palast der Republik wegen Asbestbelastung geschlossen und nach erfolgter Asbestsanierung zwischenzeitlich zurückgebaut. Die Abrissarbeiten wurden im Januar 2009 beendet.

### 1.2.1.3 Derzeitige Nutzung

Das Areal befindet sich derzeit im Umbruch. Im Bereich der Bodendenkmäler werden Grabungsarbeiten durchgeführt (siehe 1.2.1.4). Bis zum Bau des künftigen „Humboldt-Forums“ wird das Areal durch Zwischennutzungen geprägt. Die „Humboldt-Box“ dient als Informationsgebäude zum „Humboldt-Forum“. Die restliche Fläche wurde als temporäre Grün- und Freifläche umgestaltet.

Als bauliche Anlagen bestehen die denkmalgeschützten Fundamente des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I. angrenzend an den Spreekanal (siehe 1.2.1.4), Fundamente des ehemaligen Stadtschlusses, der Cöllner Stadtmauer sowie die Fundamente und die Bestattungen des Dominikanerklosters.

Unterhalb der Geländeoberfläche befindet sich die Bodenwanne des ehemaligen Palastes der Republik. Zwischen dem „Marstall-Komplex“, der sich im angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes I-218 befindet und dieser Bodenwanne ist eine unterirdische Verbindung vorhanden.

Im Geltungsbereich liegen die Straßenverkehrsflächen des Schloßplatzes (Nord) und Schloßplatzes (Süd). Der zentrale Bereich ist derzeit nur für den Fuß- und Radverkehr zugänglich.

Südlich angrenzend an den Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals liegt das tiefer liegende Schleusengärtchen mit der sogenannten Kaisereiche, einem Stadtbild prägenden Solitärbaum. Diese Grünfläche befindet sich im Fachvermögen des Bezirksamts Mitte von Berlin, Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung/ Straßenverkehrsbehörde.

Teil des Geltungsbereichs ist die nachrichtlich übernommene Bundeswasserstraße Spree, die durch die Berufs- und Freizeitschiffahrt genutzt wird. Die Spree ist Teil der Bundeswasserstraße Spree-Oder-Wasserstraße.

Eine besondere bauliche Situation stellt der westliche Uferbereich der Spree dar. Parallel zur Kellerwand des Palastes der Republik wurde vor dem ehemaligen Palast der Republik eine Promenade als Stegkonstruktion vorgebaut.



Abb.: Straßenbezeichnungen um das „Humboldt-Forum“ (Verkehrsgutachten LK Argus Juli 2009)

In der obigen Abb. aus dem Verkehrskonzept wird der Schloßplatz abweichend von der amtlichen Schreibweise Schloßplatz als „Schlossplatz“ bezeichnet.



#### *1.2.1.4 Denkmalschutz*

Im Plangebiet liegen folgende in der Denkmalliste des Landes Berlin aufgeführten Boden- und Baudenkmale:

- Bodendenkmale:      Schloßplatz, Fundamente des Berliner Schlosses  
                            Schloßplatz, Fundamente der Cöllner Stadtmauer mit Turm  
                            Schloßplatz 1, Fundamente und Bestattungen des Dominikanerklosters
- Baudenkmal:            Schloßplatz, Fundamentgewölbe des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I.

Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an die Pufferzone „Welterbe Museumsinsel Berlin“ bzw. an den Denkmalbereich Museumsinsel. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, aber in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes, befinden sich Denkmale, die in der Denkmalliste des Landes Berlin aufgeführt sind:

- Denkmalbereiche:    Denkmalbereich Museumsinsel  
                            Denkmalbereich Dorotheenstadt
- Baudenkmale:         Baudenkmal Berliner Dom  
                            Baudenkmal Zeughaus  
                            Baudenkmal Schloßbrücke  
                            Baudenkmal Schleusenbrücke  
                            Baudenkmal Staatsratsgebäude
- Gartendenkmal:       Garten und Vorplatz des Staatsratsgebäudes

#### *Bodendenkmal Fundamente des Berliner Schlosses*

Bei der Errichtung des Palastes der Republik sind 1973 die zwischen Spree und ehemaligem Großen Schloßhof befindlichen Schlossfundamente tiefenenttrümmert worden, ohne eine Dokumentation vorzunehmen. Erhalten sind Fundamente des Berliner Schlosses sowie des Dominikanerklosters und des Münzturmes außerhalb des Standortes des Palastes der Republik.

Die Grabungen am Münzturm sind abgeschlossen und dokumentiert. Derzeit werden am Schlosskeller weitere archäologische Grabungen durchgeführt, ein Teil der Fundamente wurde freigelegt.

#### *Bodendenkmal Fundamente der Cöllner Stadtmauer mit Turm*

Bei den Bauarbeiten für den Palast der Republik wurden 1973 nordwestlich der Rathausbrücke Fundamente der Cöllner Stadtmauer und eines Turms, dem so genannten Grünen Hut, untersucht und anschließend vollständig entfernt. Derzeit ist noch mit erhaltenen Überresten der Stadtmauer im Bereich des Großen Schloßhofes, des Turms an der ehemaligen Stechbahn und der angrenzenden Mauerverläufe in der Nähe der Rathausbrücke zu rechnen.

### *Bodendenkmal Fundamente und Bestattungen des Dominikanerklosters*

Neben dem Berliner Schloss, zwischen den ehemaligen Einmündungen von Breite Straße und Brüderstraße, standen Kirche und Kloster des Dominikanerordens, die 1747 abgerissen wurden. Bei 1997 durchgeführten Grabungen wurden Fundamentreste der Klostersüdmauer, ein Pfeilerfundament vom südlichen Seitenschiff der Klosterkirche, elf Bestattungen im Bereich des Mittelschiffes sowie die westliche Ufermauer des Mühlengrabens, der in die Ausbauphase nach 1672-94 datiert werden kann, gefunden. Außerhalb des Klosters wurden Überreste eines Gebäudefundaments basierend auf Holzkonstruktionen und eine Grube mit verfüllten Siedlungsrückständen gefunden, die beide offensichtlich aus der Zeit vor der Klostergründung 1297 stammen.

Seit April 2008 führt das Landesdenkmalamt archäologische Ausgrabungen vor dem ehemaligen Staatsratsgebäude und im Bereich des Schloßplatzes (Süd) durch.

### *Baudenkmal Fundamentgewölbe des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I.*

Angrenzend an den Spreekanal befinden sich die Fundamentgewölbe des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I. mit einer Grundfläche von ca. 76 Meter x 38 Meter. Diese Anlage wurde zur Zeit der Sprengung des Schlosses 1950 bis auf den Sockel abgerissen. Unter dem Denkmal mündete ursprünglich der Mühlengraben in den Kupfergraben. Unter dem Denkmal sind auch heute noch Reste des Mühlengrabens vorhanden. Die erhaltenen Gewölbe weisen auf eine den Ort bis zum Ende des 19. Jahrhunderts prägende Situation hin. Auch Spuren des ursprünglichen Aufbaus der Denkmalanlage sind noch zu erkennen. So heben sich auf der Plattform die Sockelzone der Säulenhalle und der flankierenden Pavillons, die das monumentale Reiterstandbild zur Spreekanalseite einfassten, deutlich ab. Teil des Denkmals ist ebenfalls die südlich angrenzende Grünfläche.

### *Denkmalbereich Museumsinsel mit Museen, Lustgarten und Berliner Dom*

Auf dem nördlichen Teil der Spreeinsel liegt die Museumsinsel mit Museen, Lustgarten und Berliner Dom. Sie ist ein bedeutender und vor allem weitgehend erhaltener Teil des ehemaligen Schlossbezirks. Teil des Denkmalbereichs sind die Baudenkmale Pergamonmuseum & Vorhof, Nationalgalerie & Kolonnaden, Neues Museum, Altes Museum, Dom sowie als Gartendenkmal die Gartenanlage vor der Alten Nationalgalerie und dem Neuen Museum. Das bau- und stadtbaukünstlerische Ensemble mit seiner Nutzungsstruktur aus Museums- und Sakralbauten wurde 1999 in die Liste der Weltkulturerbestätten der UNESCO aufgenommen.

### *Denkmalbereich Dorotheenstadt*

Der westlich gelegene Denkmalbereich umfasst die historischen Bauten, Denkmale und Gartendenkmale an der Straße Unter den Linden und den angrenzenden Straßenzügen. An der Straße lassen sich heute verschiedene Abschnitte unterscheiden: Westlich der Schloßbrücke zeigt sich mit Zeughaus und "Forum Fridericianum" das vertraute Bild der erweiterten Residenz des 18. Jahrhunderts. Verbunden wird das Denkmalensemble Unter den Linden durch die Promenade mit Baumbestand, die aus der 1647 nach holländischem Vorbild planmäßig angelegten Baumallee hervorgegangen ist.

### *Baudenkmal Schloßbrücke*

Die nordwestlich des Geltungsbereichs gelegene Schloßbrücke über den Spreekanal verbindet die Straße Unter den Linden mit dem Lustgarten. Sie wurde 1822-24 nach dem Entwurf von Karl Friedrich Schinkel errichtet und war Teil einer städtebaulichen Neuordnung des Bereichs zwischen Schloss und Opernplatz.

### *Baudenkmal Schleusenbrücke*

Die südwestlich gelegene Schleusenbrücke, die den Schloßplatz mit dem Werderschen Markt verbindet, wurde 1914-16 erbaut. Die wichtige Verbindung zwischen Cölln und dem westlichen Spreeufer hatte vermutlich bereits im 15. Jahrhundert als hölzerner Steg mit Schleuse bestanden und war seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mehrfach erneuert worden.

### *Baudenkmal Staatsratsgebäude*

Das ehemalige Staatsratsgebäude, südwestlich des Plangebiets gelegen, nimmt mit seiner großzügigen Gartenlage das gesamte Areal zwischen Breite Straße und Spree sowie zwischen Neumanns-/ Sperlingsgasse und Schloßplatz ein. Es wurde 1962-64 als Stahlskelettbau errichtet und ist in seinen Proportionen und seiner inneren Aufteilung ganz auf das ehemalige Portal IV der Lustgartenseite des Berliner Schlosses ausgerichtet, das 1964 in die Front des Neubaus eingefügt wurde. Von seinem Balkon hatte Karl Liebknecht 1918 die Sozialistische Republik ausgerufen.

### *Gartendenkmal Garten und Vorplatz des Staatsratsgebäudes*

Die Gestaltungskonzeption für Garten und Vorplatz, die 1964 ausgeführt wurde, zeichnet sich durch eine enge Verbindung von Haus und Freiflächen aus. Sie zeigt eine schlichte, auf das Hauptgebäude und seinen Flügel bezogene Raumkomposition. Zum Schloßplatz ist dem Gebäude eine großformatig gerasterte Fläche mit Platten aus hellem Granit und dunklem Diabas vorgelagert, unterbrochen durch eine geschwungene Vorfahrt.

Der Denkmalschutz für den Sockel des Nationaldenkmals, der Bodendenkmale und für die Umgebung des Geltungsbereichs werden durch die Wettbewerbsverfahren und die öffentlichen Bauherren berücksichtigt. Im Wettbewerb „Humboldt-Forum“ wurde die Einbeziehung der im Bereich des Sondergebiets befindlichen Bodendenkmale durch sogenannte „archäologische Fenster“ angeregt. Art und Umfang der Einrichtung archäologischer Fenster ist im Rahmen der weiteren Planungen zum „Humboldt-Forum“ insbesondere in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt zu klären.

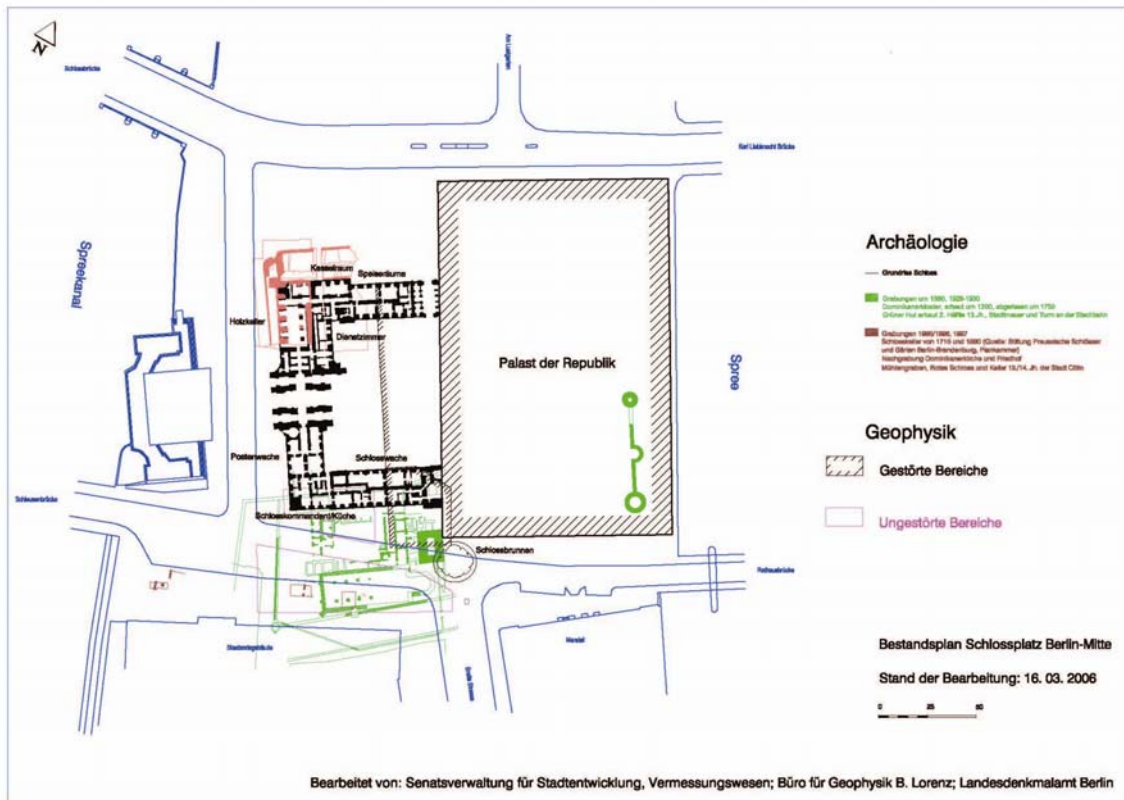


Abb.: Bodenarchäologische Bereiche (Quelle: Landesdenkmalamt)

### 1.2.1.5 Natur- und Landschaftshaushalt

#### Geologie

Geologisch liegt das Plangebiet auf Talsand im Warschau-Berliner Urstromtal mit stellenweise sandigen, tonigen und humosen Bindungen in Form von Torf, Faulschlamm und Sand. Ab ca. 15 m unter Flur steht bindiger Geschiebemergel an. Die oberen Bodenschichten bestehen aus heterogenen Aufschüttungen (Bodentyp: Lockersyrosem und Humusregosol und Pararendzina) mit einer geringen Archivfunktion für die Naturgeschichte.

#### Wasserhaushalt

Der Grundwasserspiegel liegt im Mittel bei ca. 30,7 m über NHN (HGW bei 32,4 m über NHN). Bei Geländehöhen von 35 m über NHN im Westen bis 36,9 m über NHN im Osten beträgt der Flurabstand im Plangebiet minimal 2,6 m (bei höchsten GW-Stand) bis 6,2 m über NHN. Das Grundwasser korrespondiert mit den Wasserständen der Spree. Für den Bereich der „Palastwanne“ trifft das nicht zu, da diese mit der „schwarzen Wanne“ nicht mit dem Grundwasser in Verbindung steht. Eine planerische Lösung für den Endzustand wird im freiraumplanerischen Wettbewerb bzw. in der weiteren Planung zum „Humboldt-Forum“ zu finden sein.

Der Gesamtabfluss aus Niederschlägen betrug 2005 > 400 mm/a. Sowohl die Verdunstung als auch die Grundwasserneubildung sind gering und betragen lt. Umweltatlas Berlin ca. 50 - 150 mm/a.

### *Landschaftsbild*

Das Orts- und Landschaftsbild wird derzeit neben den archäologischen Grabungsflächen von einem Informationspavillon („Humboldt-Box“) sowie den Abrissflächen des Palastes der Republik und der Übergangsnutzung (begrünte Bereiche) geprägt. Im städtischen Raum mit seinen wichtigen Sichtachsen stellt die derzeitige Nutzung ein Vakuum dar.

### *Klima und Lufthygiene*

Das Plangebiet gehört zu einer stadtklimatischen Zone mit hohen Veränderungen gegenüber Freilandverhältnissen und einer hohen Schwülegefährdung. Der bodennahe Luftaustausch erfolgt von der Spree in Richtung Westen. Die Häufigkeit des Luftaustausches liegt mit > 3 - 9mal stündlich im unteren Mittel-Bereich. Im Vergleich zur Umgebung stellt der offene, unbebaute Raum des Plangebiets mit dem Lustgarten eine innerstädtische Insel mit häufigerem Luftaustausch dar.

Die langjährige Entwicklung der Luftqualität stellt sich gemäß Umweltatlas wie folgt dar:

- Die Gesamt-Emissionen Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) von Industrie, Hausbrand und Verkehr betragen im Plangebiet im Jahr 2002 > 1 - 2 t/km<sup>2</sup> Jahr und haben sich seit 1989 deutlich reduziert (von 56.251 auf 1.424). Hauptverursacher ist der Hausbrand und untergeordnet Verkehr.
- Die Gesamt-Emissionen Stickoxide (NO<sub>x</sub>) von Industrie, Hausbrand und Verkehr betragen im Plangebiet im Jahr 2002 > 20 - 50 t/km<sup>2</sup> Jahr und haben sich seit 1989 deutlich reduziert (von 77.877 auf 27.782). Fast alleiniger Verursacher ist Verkehr.
- Der Index der verkehrsbedingten Luftbelastung für PM10 (Feinstaub) und NO<sub>2</sub> (Stickstoffdioxid) lag 2005 im Bereich des Schloßplatzes zwischen 1,51 - 2,0 (mäßig bis erhöht belastet).

### *Vegetation*

Neben den Verkehrsflächen existiert im Plangebiet aktuell eine Übergangsnutzung einer voll versiegelten Fläche. Als Zwischennutzung wurden Teilflächen im Plangebiet mit verschiedenen Rasenflächen begrünt. Auf dem Schloßplatz (West) steht am Ufer des Spreekanals ein stattlicher alter Baum.

### *Artenschutz*

Die Fundamentgewölbe des ehemaligen Nationaldenkmals werden regelmäßig, auch aktuell, von Wasserfledermäusen als Sommerquartier genutzt. Diese Tiere gehören zu den europäischen Fledermausarten („FFH-Arten“). Zu berücksichtigen ist, dass sich das

Bezirksamt Mitte im Rahmen des internationalen Aktionsbündnisses `Countdown 2010`, dem das Land Berlin beigetreten ist, verpflichtet hat, als Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt Maßnahmen zum Schutz der europäischen Fledermausarten einschließlich ihrer Lebensstätten zu ergreifen.

### *Altlasten*

Im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin sind für den Planbereich keine Verdachtsflächen verzeichnet. Für den Bereich des Plangebiets sind jedoch aus Bodenaushub, Bauschutt und Beton Verunreinigungen zu erwarten, die entsprechend der LA-GA-Zuordnungswerte zu entsorgen sind. Bei der Grabung „Schlosskeller“ wird von ca. 34.000 t bauschuttdurchsetzten Boden ausgegangen, der zu 2/3 die Zuordnung Z1 und zu 1/3 die Zuordnung Z2 erhält. Zum derzeitigen Stand der Deklaration bei Ausbaumaterialien wurden folgende Parameter festgestellt:

- Parameter bei der Zuordnung Beton: überwiegend Chloride, Sulfate, Phenolindex und Leitfähigkeit im Eluat;
- Parameter bei der Zuordnung Boden: überwiegend PAK, zudem Blei, Kupfer, Zink, TOC, Arsen;
- Parameter bei der Zuordnung Bauschutt: PAK im Feststoff, Phenolindex im Eluat.

Die beabsichtigten Nutzungsfestsetzungen im Bebauungsplan stehen diesen Belastungen nicht entgegen.

Es liegen keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von Kampfmittel im Plangebiet vor. Eine präventive Untersuchung vor Baubeginn liegt im Interesse des Bauherrn und ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

#### *1.2.1.6 Eigentumsverhältnisse*

Die Grundstücke des zurückgebauten Palastes der Republik (Flurstücke 159, 162, 163, 164 der Flur 819; Flurstück 133 der Flur 820) befindet sich im Eigentum der Stiftung „Berliner Schloss – Humboldtforum“.

Bei den restlichen Flächen des Plangebiets handelt es sich mit Ausnahme der Spree um gewidmete Straßenverkehrsflächen, die sich im Eigentum des Landes Berlin befinden (Flurstücke 158, 161, Teile des Flurstücks 261 der Flur 819; Teile der Flurstücke 29, 31, 361 der Flur 820).

Die Spree sowie ein nördlich an die Rathausbrücke anschließender und unter der Brücke befindlicher Teil des Uferbereichs sind im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung) (Teile des Flurstücks 424 der Flur 819).

#### *1.2.1.7 Verkehrserschließung*

Das Plangebiet liegt zwischen den Bundesfernstraßen B1 (Leipziger Straße, Gertraudenstraße, Mühlendamm) sowie B2/ B5 ((Unter den Linden, Schloßplatz (Nord), Karl-Liebknecht-Straße)).

Die direkte Verkehrserschließung des Plangebiets durch den Kfz-Verkehr erfolgt über die Straßenzüge Karl-Liebknecht-Straße - Schloßplatz (Nord) - Unter den Linden im Norden sowie über den Werderschen Markt - Schloßplatz (Süd) - Rathausstraße im Süden sowie über die Breite Straße.

Das Verkehrsaufkommen der umliegenden Hauptverkehrsstraßen zeigt nach der Verkehrsstärkenkarte DTV<sub>werktags</sub> 2005, VLB, Stand 2006, Verkehrsbelegungen von 29.100 bis 31.500 Kfz/werktags im Straßenzug Karl-Liebknecht-Straße - Unter den Linden und 13.700 bis 16.000 Kfz/werktags im Straßenzug Breite Straße - Werderstraße.

Die Hauptverkehrsstraßen dienen ebenfalls dem ÖPNV. Die vor allem touristisch bedeutsamen Buslinien 100 und 200 und die Schnellbuslinie TXL (Verbindung zum Flughafen Tegel) verlaufen über den Straßenzug Unter den Linden, Schloßplatz (Nord) und Karl-Liebknecht-Straße. Im Süden des Plangebiets verläuft die Buslinie 147, die über den Hauptbahnhof führt.

Straßenbahnhaltestellen befinden sich ca. 300 m nordöstlich des Plangebiets in der Spandauer Straße und ca. 700 m nordwestlich des Plangebiets in der Dorotheenstraße.

Die nächste U-Bahn-Station Hausvogteiplatz (Linie U 2 Pankow – Ruhleben) liegt ca. 700 m vom Zentrum des Plangebiets entfernt. In ca. 1.000 – 1.200 m Entfernung liegen die Bahnhöfe Alexanderplatz und Friedrichstraße mit Anbindung an S- und U-Bahnlinien sowie an den DB-Regionalverkehr und der S-Bahnhof Hackescher Markt.

Die Anbindung des Areals an den öffentlichen Nahverkehr wird durch den Neubau der U-Bahnlinie 5, mit der die Lücke im U-Bahnlinienetz zwischen Alexanderplatz und Brandenburger Tor geschlossen werden soll, erheblich verbessert. Westlich des „Humboldt-Forums“ ist der Bahnhof Spreeinsel/ Museumsinsel geplant mit Ausgängen jenseits der Spree an Kronprinzenpalais und Zeughaus und diesseits der Spree mit zwei nordwestlich des „Humboldt-Forums“ gelegenen Ausgängen. Das Änderungsverfahren der Planfeststellung ist abgeschlossen.

Der Schloßplatz ist Ausgangs- und Knotenpunkt des Fahrradrouten-Hauptnetzes mit zwölf Haupttrouten aus fünf Richtungen.

Die aktuelle Erschließung des Plangebiets ist für alle Verkehrsteilnehmer ausreichend leistungsfähig, insbesondere ist die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und dem Fahrrad sehr gut.

Der Straßenverkehrslärm liegt lt. Umweltatlas nachts bei maximal 65 dB(A) und tagsüber an der Karl-Liebknecht-Straße bis zu 75 dB(A) und an der Rathausstraße bis zu 60 dB(A). Damit werden die Orientierungswerte gem. DIN 18005 für Kerngebiete [tags 65 dB(A), nachts 55 dB(A)] bereits aktuell überschritten.

#### *1.2.1.8 Technische Erschließung*

Das Plangebiet ist mit sämtlichen Medien in leistungsfähigen Querschnitten erschlossen (Wasser, Abwasser, Fernwärme, Strom, Telefon, Feuerwehrmeldenetz, MAN-Datennetz des Landes Berlin). Die Ver- und Entsorgungsleitungen liegen zum Teil im Profil des öffentlichen Raumes. Im Rahmen der Baufeldfreimachung wurden die westlich des ehemaligen Palastes der Republik gelegenen Medien, die die künftige Baugrube des „Humboldt-Forums“ queren, in den geplanten öffentlichen Straßenraum verlegt.

## **I. 2.2 Planerische Ausgangssituation**

### *1.2.2.1 Landesplanung*

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP-B-B) vom 31.3.2009 ist am 15.5.2009 in Kraft getreten (GVBl. S. 182) und hat die bisher geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan für den engen Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 2.3.1998 (GVBl. S. 38) abgelöst. Der Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Das Plangebiet liegt nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B im Gestaltungsraum Siedlung, wo gemäß Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B die Entwicklung von (Wohn-)Siedlungsflächen möglich ist. Die geplanten Festsetzungen stehen damit im Einklang.

Die Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. S.629) der vorrangigen Innenentwicklung gem. § 5 Abs. 2 LEPro und des Erhalts oder der Herstellung der öffentlichen Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern: gem. § 6 Abs. 3 LEPro sind berücksichtigt.

### *1.2.2.2 Flächennutzungsplan Berlin (FNP)*

Im Flächennutzungsplan von Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 2009 (ABl. S. 2666), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (ABl. S. 438) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Sonderbaufläche Hauptstadtfunktion (H) dargestellt. Danach soll das Gebiet vorrangig den Einrichtungen von Parlament und Regierung sowie den anderen Hauptstadtfunktionen dienen. Gemäß Entwicklungsgrundsatz 2 können im Einverständnis mit dem Bund im Sinne einer städtischen Mischung auf Teilflächen auch Wohn- und Mischnutzungen möglich sein. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.

Als öffentliche Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplans werden im Flächennutzungsplan Hochschul- und Forschungseinrichtungen im Nordwesten, kulturelle Einrichtungen im Norden und Nordwesten sowie Funktionen der Hauptstadt im Süden dargestellt. Des Weiteren stellt der Flächennutzungsplan an das Plangebiet angrenzend eine unterirdische U-Bahn-Trasse dar. Die Darstellung eines Grünzugs in symbolischer Breite entlang des Spreekanals wird durch die Herstellung einer funktionsfähigen öffentlich zugänglichen Verbindung berücksichtigt.

### *1.2.2.3 Landschafts- und Artenschutzprogramm 1994*

Nach dem Landschafts- und Artenschutzprogramm für Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, zuletzt geändert am 27.06.2006, gehört das Plangebiet zum Innenstadtbereich.

Neben der Erhöhung der naturhaushaltswirksamen Flächen, auch als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, sollen bauliche Verdichtungen kompensiert und Belange des Boden- und Grundwasserschutzes beachtet werden. Neben der dezentralen Regenwasserversickerung sind emissionsarme Heizsysteme zu fördern (Teilpläne Biotop- und Artenschutz und Naturhaushalt).



Als sonstiges Siedlungsgebiet außerhalb von Wohnquartieren (Teilplan Erholung und Freiraumnutzung) wird die Erschließung von Freiflächen und Erholungsangeboten angestrebt, die Entwicklung von Wegeverbindungen sowie Dach- und Fassadenbegrünung an öffentlichen Gebäuden. Entlang der Spree und des Kupfergrabens / Spreekanals ist beidseitig die Neuanlage oder Verbesserung eines Grünzuges sowie an der Straße Unter den Linden die Minderung der Barrierewirkung der Straße anzustreben.

Gemäß dem Teilplan Landschaftsbild zählt das Plangebiet zusammen mit dem Lustgarten zu den Stadtplätzen mit übergeordneter Bedeutung für die Stadtgliederung. Neben dem Erhalt und der Entwicklung begrünter Straßenräume, der Wiederherstellung von Stadtplätzen ist die Verbesserung der Wahrnehmbarkeit der Spree und die Anlage einer Gewässer begleitenden Promenade und der Schaffung qualitativ hochwertig gestalteter Freiräume bei baulicher Verdichtung anzustreben. Am Westufer von Spree und Kupfergraben / Spreekanal ist die Wiederherstellung und Aufwertung linearer Landschaftselemente dargestellt.

Die neue Gestaltung des Spreeufers wird die Wahrnehmbarkeit der Spree und die Wegeverbindungen für die Freiraumnutzung deutlich verbessern und somit die Darstellungen des Landschafts- und Artenschutzprogramms berücksichtigen.

#### *1.2.2.4 Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“*

Zur Entwicklung des Parlaments- und Regierungsviertels in Berlin als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland sind mit der Rechtsverordnung vom 17. Juni 1993 Bereiche in den damaligen Bezirken Mitte und Tiergarten nach § 165 BauGB als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme förmlich festgelegt worden (GVBl. S. 267 ff.). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans I-219 liegt innerhalb des festgelegten Entwicklungsbereichs E2 mit Spreeinsel.

In der Begründung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs wurden im Einvernehmen zwischen dem Bund und dem Land Berlin die folgenden Entwicklungsziele definiert:

- Zügige Unterbringung von Verfassungsorganen des Bundes in Berlin,
- Unterbringung ausländischer Missionen und parlaments- oder regierungsnaher Einrichtungen,
- Bereitstellung unterstützender Dienstleistungseinrichtungen und Vermeidung monofunktionaler Strukturen mit Hilfe einer Durchmischung mit Wohnungen und dazugehöriger wohnungsnaher Infrastruktur, privaten Dienstleistungseinrichtungen des Handels, des Handwerks und der Gastronomie sowie mit Einrichtungen von Kultur und Wissenschaft,
- Verbesserung der ökologischen Struktur des Gebiets und der Aufenthaltsqualität am Ufer der Spree sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
- Verkehrliche Anbindung und Erschließung des Gebiets,
- Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets.

Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Zielen der Entwicklungsmaßnahme „Bereitstellung unterstützender Dienstleistungseinrichtungen

und Vermeidung monofunktionaler Strukturen mit Hilfe einer Durchmischung [...] mit Einrichtungen von Kultur und Wissenschaft“, „Verbesserung der [...] Aufenthaltsqualität am Ufer der Spree sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen“ und „Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes“.

#### *1.2.2.5 Planwerk Innenstadt/ Planwerk Innere Stadt*

Mit Senatsbeschluss vom 18. Mai 1999 (ABl. Nr. 41, S. 3129 ff.) wurde der vorgelegte Stand des Planwerks Innenstadt als von der Gemeinde beschlossene sonstige städtebauliche Planung (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) beschlossen. Mit dem Planwerk Innenstadt wird das Ziel verfolgt, für Berlins Mitte eine neue lokale Identität zu formulieren, Parzellen in Anlehnung an den historischen Stadtgrundriss zu schaffen und zu bebauen und Angebote für einen kommunikativen öffentlichen Raum zu schaffen. Insofern ist das Planwerk ein Leitbild für die kompakte und durchmischte Berliner Innenstadt. Folgende Planungsziele sind dabei für den Bebauungsplan relevant:

- Nachhaltige Stadtentwicklung durch Innenverdichtung und durch Aktivierung innerstädtischer Entwicklungspotentiale,
- Qualifizierung des öffentlichen Raumes durch Reurbanisierung und Nutzungsmischung entsprechend dem Leitbild der europäischen Stadt,
- Qualifizierung von innerstädtischen Grün- und Freiflächen durch Verbesserung ihrer Aufenthalts-, Nutzungs- und Gestaltqualität,
- Stadtdialog und Neuformulierung der Berliner Stadtgestalt in einer gemeinsamen Identifikation stiftenden Innenstadt unter kritischer Berücksichtigung aller historischen Schichten der Stadtentwicklung.

Das Planwerk Innere Stadt beruht auf dem 1999 vom Senat beschlossenen Planwerk Innenstadt, ergänzt und erweitert es methodisch als auch räumlich. Der Bebauungsplan liegt im Schwerpunktraum „Historische Mitte“ des Planwerkes Innere Stadt. Dieser Raum repräsentiert das politische Zentrum und ist Ort der Hochkultur und des Tourismus. Das „Humboldt-Forum“ am Schlossplatz soll die Gebäude der Museumsinsel um ein Zentrum der interkulturellen Begegnung erweitern. Entstehen soll ein Ort des Dialogs zwischen Weltkulturen und Wissenschaft, ein Fenster der Metropole zur Welt.

Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Planungszielen des Planwerks der Aktivierung innerstädtischer Entwicklungspotentiale sowie der Qualifizierung des öffentlichen Raumes und der innerstädtischen Grün- und Freiflächen. Das Nutzungskonzept des „Humboldt-Forums“ wird den Sektoralplänen des Planwerks gerecht, die für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Nutzungen Wissenschaft und Kultur vorsehen.

#### *1.2.2.6 Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr)*

Im Stadtentwicklungsplan Verkehr „Bestand 2011“ werden die B1/5 als „großräumige Straßenverbindung“ der Stufe I und der Straßenzug Werderscher Markt – Schloßplatz (Süd) – Breite Straße als „örtliche Straßenverbindung (Stufe III) eingestuft. Der östliche

Abschnitt des Schloßplatzes (Süd) und die Rathausstraße gehören zum untergeordneten Straßennetz.

Im StEP Verkehr „Planung 2025“ sind die Straßenzüge Unter den Linden – Schloßplatz (Nord) – Karl-Liebknecht-Straße und der südlich verlaufende Straßenzug Werderscher Markt – Schloßplatz (Süd) – Breite Straße zukünftig örtliche Straßenverbindungen (Stufe III). Der Schloßplatz (Süd) zwischen Breite Straße und Rathausbrücke sowie der Schloßplatz (West) sollen eine nachgeordnete Erschließungsfunktion erhalten.

Die Entlastung der „historischen Mitte“ Berlins von Pkw-Verkehr als Voraussetzung für die Aufwertung des Lebensraums Innenstadt ist Bestandteil der Teilstrategie Innere Stadt. Diese Entlastung soll für die Verbesserung der Bedingungen des nicht motorisierten Verkehrs genutzt und dauerhaft gesichert werden.

Das Verkehrskonzept und die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Planungszielen des StEP Verkehrs. Es entspricht mit den hohen Anteilen an Rad- und Fußgängerverkehr auch in Kombination mit ÖPNV der Teilstrategie Innere Stadt und schafft die Voraussetzung für die Aufwertung des Lebensraums Innenstadt.

#### *1.2.2.7 Bereichsentwicklungsplanung (BEP) Mitte*

In der von der BVV Mitte am 18.11.2004 beschlossene Bereichsentwicklungsplanung (BEP) sind folgende Leitbildthesen mit Relevanz für das Bebauungsplangebiet genannt:

- Integration und Verflechtung der haupt- und gesamtstädtischen Nutzungsareale in den Stadtteilkontext;
- Sicherung, Verbesserung und Entwicklung der naturräumlichen Strukturen (u.a. Ausbau und Verknüpfung von Grünanlagen).

Das Nutzungskonzept der BEP sieht für den Planbereich Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kultur und große Parkanlage vor.

Die oben genannten Leitbildthesen bzw. Nutzungsziele entsprechen im Wesentlichen den Festsetzungen des Bebauungsplans. Es erfolgen im Rahmen der Abwägung zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans jedoch Anpassungen. Die Belange der Bereichsentwicklungsplanung wurden insofern als sonstige von der Gemeinde beschlossene Planung in die Abwägung eingestellt. Zu berücksichtigen war hierbei, dass der Flächennutzungsplan auf Grund der bundesrechtlichen Unterscheidung bezüglich der Entwicklungsfähigkeit gegenüber der Bereichsentwicklungsplanung als in der Abwägung zu berücksichtigender sonstiger gemeindlicher Planung ein stärkeres Gewicht hat.

### **I. 2.3 Geltendes Planungsrecht / angrenzende Bebauungsplanverfahren**

#### *1.2.3.1 Bebauungsplan I-205*

Für den südlich an das Plangebiet anschließenden Block des ehemaligen Staatsratsgebäudes wurde am 26.08.1994 die Aufstellung des Bebauungsplans I-205 von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen beschlossen. Mit dem Bebauungsplan sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Auswärtigen

Amtes geschaffen werden. Auf Grund der inzwischen anderweitigen Unterbringung des Auswärtigen Amtes ruht das Bebauungsplanverfahren.

Gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans I-219 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung am 13.01.2009 die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans I-205 beschlossen. Mit der Änderung des Geltungsbereichs wird der historische Schloßplatz dem Bebauungsplanbereich I-219 zugeordnet. Der Bebauungsplan I-205 umfasst nun lediglich eine Teilfläche des Schloßplatzes.

#### *1.2.3.2 Bebauungsplan I-207*

Für den südwestlich an das Plangebiet anschließenden Bereich wurde der Bebauungsplan

I-207 am 3. Juli 2006 festgesetzt. Er sichert die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von baulichen Anlagen der Bundesregierung im Sondergebiet sowie ergänzende Nutzungen für eine südliche Teilfläche im Kerngebiet.

#### *1.2.3.3 Bebauungsplan I-208*

Für den westlich des Spreekanals anschließenden Bereich wurde der Bebauungsplan I-208 ebenfalls am 3. Juli 2006 festgesetzt. Er sichert die Unterbringung von Einrichtungen der Bundesregierung, der Aus- und Weiterbildung, der Forschung und Kultur sowie eine ausgewogene Nutzungsmischung. Das Plangebiet ist als Kerngebiet, Sondergebiet „Bundesregierung“, Sondergebiet „Bauakademie“ und als Mischgebiet ausgewiesen.

Für eine Teilfläche, westlich der Friedrichswerderschen Kirche wird derzeit das Bebauungsplanverfahren I-208-I durchgeführt.

#### *1.2.3.4 Bebauungsplan I-218*

Für den südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich wurde am 8. März 1999 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan I-218 gefasst. Mit Beschluss vom 10.11.2005 wurde der Geltungsbereich geändert. Der Bebauungsplanentwurf wurde vom 28.11.2005 bis zum 28.12.2005 öffentlich ausgelegt. Aufgrund von Überarbeitungserfordernissen wurde der Entwurf in der Zeit vom 14.09. bis 14.10.2009 erneut öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan hat die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin im Juli 2011 erhalten.

Der Bebauungsplan verfolgt u.a. das Ziel, das Zentrum „Alt-Cöllns“ mit der Petrikerche und dem Cöllnischen Rathaus stadträumlich wieder erlebbar zu machen. Die noch vorhandenen historischen Gebäude und die Bodendenkmale, im Umfeld der früheren Petrikerche, sollen in die städtische Umgebung eingebunden werden. Flächen für ein „archäologisches Zentrum“ im Bereich der früheren Lateinschule, sind ebenfalls zu sichern.

Wesentlicher Inhalt des Plans ist der Rückbau der Breite Straße auf ihr annähernd historisches Profil, die Rückentwicklung der überdimensionierten Gertraudenstraße, die Sicherung des Petriplatzes und die städtebauliche Neugestaltung der östlich und westlich des Platzes gelegenen Flächen sowie des Blocks zwischen Breite-, Brüder-, Scharenstraße und Neumannsgasse.

### *1.2.3.5 Planfeststellungen*

#### *Vorhandene planfestgestellte Anlagen*

Im Geltungsbereich befinden sich folgende planfestgestellte Verkehrsanlagen:

- a) Bundesstraße 2 / 5
- b) Bundeswasserstraße Spree

Die planfestgestellte Bundeswasserstraße umfasst in Nachbarschaft zur Rathausbrücke auch eine Landfläche. Im Uferbereich des ehemaligen Palastes der Republik befindet sich eine Steganlage, mit der die Wasserfläche überbaut wurde.

#### *Planfeststellung der U-Bahnlinie 5*

Für den Bau der U-Bahnlinie 5, 2. Bauabschnitt zwischen Alexanderplatz und U-Bahnhof Brandenburger Tor wurde die 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.06.2011 am 08.07.2011 im Berliner Amtsblatt bekannt gemacht. Die geplante Trasse unterquert den Geltungsbereich diagonal in Ost- West- Richtung. Unterhalb des Baugrundstücks liegen die Oberkanten der Tunnelröhren zwischen 21,0 und 23,0 m über NHN. Die im Boden verbleibende Wanne des ehemaligen Palastes der Republik wird mit einem Abstand von mindestens 5,40 m unterfahren. Im Bereich des planfestgestellten U-Bahntunnels wird eine Lastabtragung für die Gründung des „Humboldt-Forums“ nicht möglich sein. Mit der 2. Änderung wurden die U-Bahnausgänge des planfestgestellten künftigen U-Bahnhofs „Museumsinsel“ am künftigen „Humboldt-Forum“ neu festgestellt.

Die Bundesstraße B2/5 bleibt erhalten, der südliche Seitenbereich wird im Zusammenhang mit dem Schloßplatz neu gestaltet. Planungsrechtlich relevante Änderungen an der Bundesstrasse sind nicht vorgesehen.

Die Steganlage im Bereich des ehemaligen Palastes der Republik soll erhalten werden und wurde in der Nebenzeichnung 1 als Sondergebiet festgesetzt. Bei einem Abriss der Steganlage wächst die freiwerdende Wasserfläche der Spree zu. Für die Steganlage ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) erforderlich.

Die planfestgestellten U-Bahntunnel werden mit dem „Humboldt-Forum“ überbaut. Die beiden U-Bahnausgänge im Geltungsbereich werden als Bahnflächen nachrichtlich übernommen. Die U-Bahntunnel liegen mindestens 12,0 m unter Geländehöhe. Die Unterbauung des Grundstücks ist nur für ein Untergeschoss vorgesehen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Tiefgaragen mit einem Geschoss möglich. Die Gründung im Bereich der U-Bahntunnel soll über eine Bodenplatte erfolgen. Lastabtragungen sind in diesem Bereich nicht möglich.

## **II. Planinhalt**

### **II. 1 Entwicklung der Planungsüberlegungen (planerische Vorgeschichte)**

Die von der Bundesregierung und dem Berliner Senat eingesetzte internationale Expertenkommission „Historische Mitte Berlin“ hat im April 2002 umfassende Empfehlungen zur Nutzung und zur baulichen Gestaltung des Schlossareals vorgelegt. Sie empfiehlt bei den Planungen für die Mitte der Spreeinsel den historischen Stadtgrundriss zu respektieren und bei der Neubebauung des Areals an der früheren Gestaltung des Schlosses festhalten. Ebenfalls wurde zunächst die Bebauung der ehemaligen Straße „An der Schloßfreiheit“ in Anlehnung an die historische Parzellenstruktur und Höhenentwicklung, inklusive Wohnanteil empfohlen.

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen hat der Deutsche Bundestag erstmals im Juli 2002 den Beschluss gefasst, auf dem Schlossareal ein Gebäude in der Kubatur des ehemaligen Schlosses zu errichten und dabei die Wiedererrichtung der barocken Fassaden auf der Nord-, West- und Südseite sowie der drei Fassaden des Schlüterhofes vorzusehen. Die Bebauung der ehemaligen Straße „An der Schloßfreiheit“ wurde aufgrund der städtebaulichen Zuordnung der „Schlossfreiheit“ zum „Schlossgrundstück“ und ihrer besonderen Lage in der Sichtachse der Straße Unter den Linden und dem zukünftigen „Humboldt-Forum“ bis zur Fertigstellung des „Humboldt-Forums“ erst einmal zurückgestellt. Priorität bei der städtebaulichen Neugestaltung der Mitte der Spreeinsel hat die Realisierung des „Humboldt-Forums“ als eines der bedeutendsten kulturellen Bauvorhaben Deutschlands.

Mit der Neubebauung soll in der Mitte Berlins das „Humboldt-Forum“ als Zentrum der kulturellen Begegnung und des Dialogs zwischen den Kulturen der Welt und der Wissenschaft auf einer Hauptnutzfläche von ca. 40.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche entstehen. Weitere Beschlüsse zur Umsetzung dieses Konzeptes wurden vom Deutschen Bundestag im November 2003 und letztmalig im Juli 2007 gefasst.

Der Senat von Berlin hat mit seinem Beschluss vom 26.06.2007 sowohl die Humboldt-Universität mit 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche als auch die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin mit 4.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche als Teil der kulturellen Landesnutzung im „Humboldt-Forum“ verankert - in direkter Nachbarschaft zum langjährig genutzten Standort der Berliner Stadtbibliothek im Marstall-Komplex in der Breiten Straße. Zentraler Bestandteil des Nutzungskonzeptes der Zentral- und Landesbibliothek für das „Humboldt-Forum“ stellt dabei die bereits existierende unterirdische Verbindung zwischen dem Marstall und dem ehemaligen Palast der Republik dar.

Die Bundesregierung hat im November 2007 in Kooperation mit dem Land Berlin einen internationalen Realisierungswettbewerb ausgelobt. Aufgabe des Wettbewerbs war es, die beschlossene Wiedererrichtung der barocken Fassaden des Schlosses mit der zukunftsweisenden Nutzung des „Humboldt-Forums“ an diesem bedeutenden Ort zu verbinden und dabei das historische Umfeld der Museumsinsel zu beachten. Das Wettbewerbsergebnis liegt seit Ende November 2008 vor. Der Deutsche Bundestag hat den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zum Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens am 17.12.2008 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dementsprechend stellt der mit dem 1. Preis ausgezeichnete Entwurf des italienischen Architekten Francesco Stella die Grundlage der weiteren Planungen dar.

Gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom März 2008 soll auf dem denkmalgeschützten Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals Kaiser Wilhelm I. ein Freiheits- und Einheitsdenkmal errichtet werden. Das Denkmal soll an die friedliche Revolution im Herbst 1989 und an die Wiedergewinnung der Einheit Deutschlands erinnern. Am 19.12.2008 wurde die erste Stufe des Gestaltungswettbewerbs für das Denkmal ausgelobt, der Ende April 2009 ergebnislos beendet wurde, da keiner der 532 eingereichten Entwürfe eine Mehrheit im Preisgericht fand. Für die Gestaltung des Freiheits- und Einheitsdenkmals auf dem denkmalgeschützten Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals wurde im Jahr 2010 ein zweiter Wettbewerb ausgelobt. Im April 2011 wurde, nach einer Überarbeitungsphase der drei preisgekrönten Entwürfe, seitens des Auslobers ein Wettbewerbsbeitrag zur Realisierung auf dem Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals ausgewählt. Planungsrechtlich ist der Baukörper des zu realisierenden Denkmalentwurfs im Bebauungsplan berücksichtigt.

## **II. 2 Intention des Plans (generelle Zielvorstellung / Leitbild)**

### **II. 2.1 Generelle Planungsziele**

Der Bebauungsplan soll eine an den stadtgestalterischen und funktionellen Anforderungen orientierte Nutzung und Bebauung, die sich insbesondere im Kernbereich des historischen Zentrums Berlins ergeben, sichern.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit der Drucksache Nr. 16/2559 vom 14.07.2009 für den Bebauungsplan folgende generellen Planungsziele beschlossen:

- Der Bebauungsplan soll den Schloßplatz, die frühere Schloßfreiheit, den Bereich zum Lustgarten sowie den Uferbereich an der Spree umfassen;
- Sicherung der öffentlichen Durchwegung des „Humboldt-Forums“ in Nord-Süd-Richtung;
- Aufwertung der öffentlichen Freiflächen, insbesondere des Schloßplatzes;
- Darstellung des Verkehrskonzeptes: Bestandteil des Verkehrskonzeptes sollen eine deutliche Reduzierung des Durchgangsverkehrs auf der Karl-Liebknecht-Straße und eine verbesserte Querungsmöglichkeit für Fußgängerinnen und Fußgänger sein. Tunnellösungen werden abgelehnt.

### **II. 2.2 Städtebauliches Konzept**

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau des künftigen „Humboldt-Forums“ auf der Grundlage der entsprechenden Bundestagsbeschlüsse sowie des prämierten Wettbewerbentwurfs des Architekten Franco Stella geschaffen werden, der den Ort nicht nur stadträumlich sondern auch funktionell mit den angrenzenden Räumen verbindet.

Das Plangebiet soll mit dem Bau des künftigen „Humboldt-Forums“ in der Figur des ehemaligen Berliner Schlosses entsprechend der Zielsetzung der städtebaulichen Ent-

wicklungsmaßnahme reurbanisiert und wieder zu einem attraktiven innerstädtischen Ort werden; dabei sollen die Spuren der historischen Entwicklung Berlins bewahrt und gleichzeitig die verloren gegangene stadträumliche Mitte zurück gewonnen werden. Der alte Stadtgrundriss soll wieder präsent und erlebbar werden, die städtebaulich bestimmenden und auf die Figur des Schlosses bezogenen Gebäude Forum Fridericianum, Zeughaus, Dom, Marstall sowie die zahlreichen Museen sollen wieder in einen stadträumlichen Kontext eingebunden werden. Des Weiteren soll in Anlehnung an die Historie eine öffentliche Durchwegung des künftigen „Humboldt-Forums“ gewährleistet werden.

Gleichzeitig soll mit dem Bebauungsplan der Standort für ein Freiheits- und Einheitsdenkmal auf dem Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals Kaiser Wilhelm I. gesichert werden.

Für das städtebauliche Umfeld des „Humboldt-Forums“ wird es einen gesonderten Gestaltungswettbewerb geben. Wesentliches Planungsziel ist es, ein freiraumgestalterisches Gesamtkonzept zu entwickeln, das die städtebaulichen Bezüge berücksichtigt und dem historischen Ansehen des Platzes gerecht wird. Dabei wird es insbesondere auch um die stadträumliche Einbindung des „Humboldt-Forums“ in seine vielfältigen Bezüge zu den umliegenden Bauten und Freiräumen gehen. Vor allem soll die städtische Qualität der Mitte wieder hergestellt und ein abwechslungsreiches Angebot für kulturelle und gesellschaftliche Begegnungen geschaffen werden. Zur Vorbereitung des Wettbewerbs wurden ein freiraumhistorisches Gutachten, das die Freiraumsituation/-nutzung im Umfeld des Schlosses anhand mehrerer Zeitschichten (1685 bis 1990) analysiert und grafisch darstellt sowie ein internationaler Stadtraumvergleich moderner Kulturorte bzw. Freiraumplanungen erarbeitet. Die zwischenzeitliche Entscheidung der Bundesregierung den Bau des „Humboldt-Forums“ aufzuschieben, hat auch zur Verfahrensunterbrechung des Freiraumwettbewerbes geführt. Das Verfahren zum Bebauungsplan ist davon nicht betroffen; es wird unabhängig von den Ergebnissen des Wettbewerbs durchgeführt. Im Bebauungsplan wird der planungsrechtliche Rahmen festgelegt, innerhalb derer die konkreten Wettbewerbsergebnisse zu realisieren sind. In der Ausführungsplanung wird das Vorhaben für die konkrete Umsetzung vorbereitet.

### **II. 2.3 Verkehrskonzept**

Mit dem Bebauungsplan wurde aufgrund der verkehrlichen Auswirkungen, die sich durch die öffentliche Nutzung der baulichen Anlagen ergeben können, ein Verkehrskonzept erarbeitet, das sowohl der Funktionalität der im und um das Plangebiet verlaufenden Hauptverkehrsstraßen als auch den besonderen Anforderungen an die Erlebbarkeit des Areals gerecht wird. Grundlage für die Verkehrsuntersuchung war die geplante städtebauliche Entwicklung einschließlich der veränderten Straßenführungen.

Diese Untersuchung wurde den weiteren planerischen Überlegungen zur Umgestaltung der Straßenräume zugrunde gelegt. Die Gestaltung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der Gehwege der Straßenverkehrsflächen wurde bisher von genaueren Überlegungen ausgenommen. Dies wird in einem Wettbewerb zur Freiraumgestaltung weiter präzisiert.



### *II.2.3.1 Kurzfassung der Ergebnisse des Gutachtens „Humboldt-Forum: Verkehrliche Standortbeurteilung und Verkehrsfolgeabschätzung“ LK Argus Juli 2009*

Als Grundlage der Verkehrsfolgenabschätzung und der verkehrlichen Standortbeurteilung wurden die im April 2009 vorliegenden relevanten Planungen im Umfeld des geplanten „Humboldt-Forums“ zusammengestellt:

- Neubau des „Humboldt-Forums“ einschließlich der Erschließungsmaßnahmen, Anlieferung im Ostteil des Gebäudes mit Zufahrten im Süden.
- Neubau des „ThyssenKrupp-Gebäudes“ einschließlich der Erschließung, südlich des geplanten „Humboldt-Forums“
- Neubau der Rathausbrücke (derzeit im Bau),
- Neubau der Straße Schloßplatz (West) mit Anlage von Halteplätzen für Stadtrundfahrtsbusse, mobilitätsbehinderte Personen und Taxen
- Änderung der Linienführung und der Querschnittsaufteilung der Fahrbahn über den Schloßplatz (Süd), Ergänzen von Radverkehrsanlagen
- Verbesserung der Querungsbedingungen an der Straße Schloßplatz (Nord) im Abschnitt zwischen Schloßbrücke und Am Lustgarten durch Anlage einer Mittelinsel, Aufpflasterung bzw. Materialwechsel der Fahrbahn und die Installation einer zweiten Fußgänger-LSA östlich der Einmündung Schlossplatz (West)
- Verlängerung der U-Bahn Linie 5 mit U-Bahnhof Spreeinsel/Museumsinsel
- (Rück-)Verlegung der Radroute vom Schinkelplatz auf den Schloßplatz (West), Ergänzung von Radverkehrsanlagen, Einrichtung von Radabstellanlagen
- Anlage eines Busterminals südlich des „Humboldt-Forums“ im Bereich zwischen Breite Straße und Rathausbrücke.

### *Ergebnisse zur Abschätzung des Besucher- und Verkehrsaufkommens*

Auf der Grundlage verfügbarer Kennwerte wurde das Besucher- und Verkehrsaufkommen des künftigen „Humboldt-Forums“ prognostiziert:

- Für die unterschiedlichen Nutzungen im geplanten „Humboldt-Forum“ werden maximal 17.000 Besucher pro Tag erwartet. Die Spitzenauslastung von maximal 17.000 Besuchern pro Tag, wird nur bei gleichzeitiger Vollauslastung aller Nutzungen erreicht werden – in der Regel werden die Besucherzahlen pro Tag niedriger sein.
- Aufgrund von internen Verbundeffekten (Nutzung mehrerer Einrichtungen im „Humboldt-Forum“ durch einen Besucher) muss von 13.725 verkehrsaufkommensrelevanten Besuchern ausgegangen werden.
- Ca. 13.725 (aufkommensrelevante) Besucher erzeugen ca. 27.500 Ziel- und Quellwege pro Tag. Ca. 800 Mitarbeiter im „Humboldt-Forum“ erzeugen ca. 2.500 Wege täglich.

- Auch aufgrund der Verfügbarkeit der Verkehrsmittel ist die Verkehrsmittelwahl von Besuchern und Beschäftigten deutlich auf den Fußverkehr (in Kombination mit ÖPNV-Nutzung und auch Kfz-Nutzung) und auf den Radverkehr orientiert.
- Die hohen Radverkehrsanteile im Besucher- und Beschäftigtenverkehr sind eine Zielgröße, die durch eine sehr gute Radverkehrsinfrastruktur erreicht werden soll.

### *Erwartetes Verkehrsaufkommen*

Entsprechend der Prognose des durch das geplante „Humboldt-Forum“ induzierten Wege- und Fahrtenaufkommens wird der weitaus größte Anteil der Besucher und Beschäftigten des „Humboldt-Forums“ dieses zu Fuß erreichen – in der Summe werden an einem Tag mit vollständiger Nutzung der Einrichtungen des „Humboldt-Forums“ ca. 21.000 Fußwege zum bzw. vom „Humboldt-Forum“ getätigt werden. Diese finden als reine Fußwege, als Fußwege von bzw. zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und auch als Fußwege von bzw. zu weiter entfernt liegenden Abstellmöglichkeiten für private Kraftfahrzeuge statt. Hinzu kommen noch ca. 10.000 Fußwege, die von Besuchern zurückgelegt werden, die mit Reisebussen oder einem Taxi zum „Humboldt-Forum“ an- bzw. abreisen. Mit dem Fahrrad werden zukünftig ca. 4.000 Wege der an- bzw. abreisenden Besucher und Beschäftigten des „Humboldt-Forums“ zurückgelegt. Gegenüber dem Fuß- und Radverkehrsaufkommen im Umfeld des „Humboldt-Forums“ hat der motorisierte Verkehr eine eher geringe Bedeutung – abgeschätzt werden ca. 110 An- und 110 Abfahrten von Reisebussen, ca. 150 Fahrten mit Taxen, ca. 30 Pkw-Fahrten mobilitätseingeschränkter Personen und ca. 500 Fahrten des Ver- und Entsorgungsverkehrs. Die zu erwartenden Ver- und Entsorgungsfahrten werden vermutlich etwas geringer ausfallen.

### *Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verkehrsanlagen*

Aufbauend auf der Darstellung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur und der geplanten Maßnahmen werden folgende Empfehlungen zur Modifikationen und Weiterentwicklung der geplanten Verkehrsinfrastruktur gegeben:

- Das geplante Erschließungsstraßennetz für den Kfz-Verkehr soll, wie bisher geplant, realisiert werden. Dies berücksichtigt am Knotenpunkt Schloßplatz (Süd) / Breite Straße zusätzlich einen Linkseinbieger in die Breite Straße. Der geprüfte Geradeausverkehr in den Schloßplatz (Süd) kann nicht realisiert werden, da dieser nur bei einer Aufweitung des Knotenpunktes möglich wäre. Wegen der besseren Führungsmöglichkeit des Radverkehrs und der angestrebten linienhaften Überquerbarkeit des Straßenzuges Schloßplatz (Süd), aber auch aus städtebaulichen Gründen sollte der Knoten nicht signalisiert werden.
- Bei der Straßenraumorganisation und Gestaltung kommt der Berücksichtigung der Belange der anderen Verkehrsarten eine hohe Bedeutung zu. Für den Straßenzug Schloßplatz (Süd) bis zur Einmündung Breite Straße wird der Einbau eines überfahrbaren Mittelstreifens als Querungshilfe für den Fußgängerverkehr und die Anordnung einer Tempo 30-Regelung (evtl. Ausweisung des Straßenzuges als T 30 Zone) empfohlen. In diesem Bereich sollen Radfahrstreifen angelegt werden. Der anschließende Abschnitt bis zur Rathausbrücke soll ebenfalls in die Tempo 30-

Regelung einbezogen werden, die Anlage eines Mittelstreifen und die Markierung von Radfahrstreifen ist in diesem Abschnitt wegen der geringeren Verkehrsbelastung nicht notwendig.

- Der Schloßplatz (West) soll als Mischverkehrsfläche gestaltet werden und als Verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden.
- Für den Schloßplatz (Nord) wird ebenfalls eine Tempo 30-Regelungen und die Kenntlichmachung des Querungsbereichs durch eine entsprechende Gestaltung mit Einbau eines nicht überfahrbaren Mittelstreifens empfohlen. Darüber hinaus ist anzustreben, den Bereich zwischen der vorhandenen und einer weiteren LSA östlich der Einmündung Schloßplatz (West) durch entsprechende LSA-Steuerungen zeitweise von Kfz nahezu freizuhalten. Eine Anfang 2009 durchgeführte Simulation mit den Bestandszahlen hat nachgewiesen, dass dies möglich ist.
- Um die Querungsbedingungen an den LSA zu verbessern sollten die Querungsbreiten entsprechend des hohen Fußgängeraufkommens dimensioniert werden, ausreichend große Aufstellflächen geschaffen werden und eine progressive Schaltung der LSA eingerichtet werden. An der LSA an der Einmündung Am Lustgarten sollte der dort querende Radverkehr vom Fußverkehr separiert werden.
- Hoher Querungsbedarf wird zukünftig am westlichen Spreeufer in Fortsetzung der geplanten Uferpromenade erwartet – hier sollte geprüft werden, ob eine weitere Fußgänger-LSA am westlichen Spreeufer realisierbar ist.
- Für den Fahrradverkehr bestehen im Umfeld des „Humboldt-Forums“ gute Bedingungen. Die bisherige Planung sieht zu dessen Attraktivitätssteigerung die Anlage von Radfahrstreifen an allen Erschließungsstraßen vor. Entgegen dieser Planungen wird jedoch empfohlen, im Bereich Schloßplatz (West) eine Mischverkehrsfläche ohne separate Radfahrstreifen anzulegen (Organisation als Verkehrsberuhigter Bereich). Die gleiche Gestaltung sollte im Schloßplatz (Süd) zur Anwendung kommen. Weitere Verbesserungen können am Schloßplatz (Nord) durch die Separierung des Radverkehrs vom querenden Fußgängerverkehr und die Schaffung einer direkten Führung vom Schloßplatz (Süd) in Richtung Rathausbrücke am Knoten Breite Straße erreicht werden.
- Aufgrund des prognostizierten Radverkehrsaufkommens wird die Errichtung von komfortablen und sicheren Abstellplätzen im Außenraum und im Untergeschoss des „Humboldt-Forums“ empfohlen.
- Die Vorbeifahrt von Stadtrundfahrbussen soll im Wesentlichen über die Relation Unter den Linden – Schloßplatz (West) – Schloßplatz (Süd) erfolgen. Im Schloßplatz (West) sind derzeit 2 Halteplätze für die kurzzeitig haltenden Stadtrundfahrbusse vorgesehen. Deren Zahl ist im laufenden Betrieb zu überprüfen und ggf. zu erhöhen, es sollte aber durch Anordnung einer Halteverbotszone eine andere Nutzung verhindert werden.
- Die An- und Abfahrt der Reisebusse ist südlich des „Humboldt-Forums“ in dem dort geplanten Busterminal vorgesehen. Evtl. ist die Ausweisung von zusätzlichen Terminalplätzen sinnvoll, dies sollte dann mit einer Umorganisation der Zu- und Ausfahrten verbunden werden.

- Für den Taxiverkehr ist derzeit die Ausweisung von 3 Halteplätzen im Schloßplatz (West) vorgesehen. Auch hier sollte eine effiziente Auslastung durch ein Organisationskonzept erreicht werden. Evtl. ist die Erhöhung der Zahl der Halteplätze sinnvoll.
- Die Ver- und Entsorgung des „Humboldt-Forums“ kann wie geplant vom Schloßplatz (Nord) und Schloßplatz (Süd) erfolgen, es ist aber auf eine deutliche Beschränkung der Zufahrt zu achten.
- Für den Kfz-Verkehr der mobilitätsbehinderten Personen sollten im Untergeschoss des „Humboldt-Forums“ möglichst 25 nutzerbeschränkte Parkplätze angeboten werden, die mit einer Zufahrtskontrolle erreicht werden können. Die ursprünglich geplanten 5 Behinderten-Stellplätze im Schloßplatz (West) sollten nicht realisiert werden, um eine eindeutige Führung und Beschränkung des Kfz-Verkehrs zu ermöglichen
- Für die übrigen Besucher und Beschäftigten des „Humboldt-Forums“ stehen im Umfeld eine ausreichende Menge von Parkplätzen in Parkhäusern und Tiefgaragen zu Verfügung, auf die hingewiesen werden sollte.

### *II.2.3.2 Fortschreibung der Straßenplanung*

Im Rahmen der Fortschreibung der Straßenplanung wurden die Ergebnisse und Empfehlungen der Verkehrsuntersuchung „Humboldt-Forum: Verkehrliche Standortbeurteilung und Verkehrsfolgeabschätzung“ bezüglich ihrer Anwendungsmöglichkeiten geprüft.

Zur Erhöhung der Sicherheit insbesondere des Fußgängerverkehrs ist nunmehr **abweichend von den Empfehlungen der Gutachter** die Anordnung einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Schloßplatz (Süd) / Breite Straße sowie die bauliche Ausbildung eines Mittelstreifens im Bereich Schloßplatz (Süd) zwischen Breite Straße und Schleusenbrücke vorgesehen.

Den Empfehlungen, den Bereich Schloßplatz (West) als Mischverkehrsfläche zu gestalten und als verkehrsberuhigten Geschäftsbereich auszuweisen und damit diesen Bereich deutlich in der Bedeutung von den anderen Straßenverkehrsflächen abzuheben wird mit der vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzung dieser Fläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ entsprochen. Konkrete Gestaltungsvorschläge sind jedoch erst mit den Ergebnissen des freiraumplanerischen Wettbewerbs zu erwarten.

Die Empfehlungen des Verkehrsgutachtens können zum Teil nicht Gegenstand des Bauungsplans werden, da sie entweder planungsrechtlich nicht erforderlich oder nicht regelbar sind. Sie werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

**Abweichend von den Empfehlungen der Verkehrsgutachter sollen** insgesamt bis zu 40 Stellplätze in einer Tiefgarage untergebracht werden können. Neben den 25 Stellplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen sollen auch Stellplätze für Dienstleister, die sich temporär im „Humboldt-Forum“ aufhalten, ermöglicht werden. Die Tiefgarage kann im Bereich der „Palastwanne“ auch außerhalb der überbaubaren Flächen des „Humboldt-Forums“ errichtet werden.

## II. 3 Wesentlicher Inhalt

Im Bebauungsplan sollen ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kultur, Bildung und Forschung, eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Freiheits- und Einheitsdenkmal, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich sowie Straßenverkehrsflächen festgesetzt werden. Die überbaubaren Grundstücksflächen im sonstigen Sondergebiet sowie in der Fläche für Gemeinbedarf werden durch Baugrenzen bestimmt. Das zulässige Nutzungsmaß im sonstigen Sondergebiet wird durch eine erweiterte Baukörperausweisung, durch die Geschossfläche (GF) und durch Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Es werden Flächen ausgewiesen, die mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten sind, um zum einen die öffentliche Durchquerung des Schloss-Forums und zum anderen die Zugänglichkeit des Ufergrünzugs zu sichern. Oberirdische Stellplätze werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen.

### II. 3.1 Flächenbilanz:

Fläche	Fläche in ha	Anteil in %
Sonstiges Sondergebiet	3,74	55,3
Fläche für Gemeinbedarf „Freiheits- und Einheitsdenkmal“	0,30	4,4
Straßenverkehrsflächen	0,92	13,6
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	0,99	14,7
Wasserfläche	0,81	12,0
<b>Gesamt</b>	<b>6,76</b>	<b>100,0</b>
Überlagerndes Sonstiges Sondergebiet (siehe Nebenzeichnung 1)	0,05	
Oberirdische Flächen, die mit Gehrechten für die Allgemeinheit belastet werden (Fläche a, b, c, Fläche 15 m am Spreeufer)	1.048m <sup>2</sup> (a) 624m <sup>2</sup> (b) 266 m <sup>2</sup> (c) <u>2.775m<sup>2</sup>.....</u> 4.713 m <sup>2</sup> .....	

Das Baugrundstück im sonstigen Sondergebiet ist abzüglich der oberirdischen Flächen für Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit 3,27 ha groß.

## II. 3.2 Abwägung, Begründung einzelner Festsetzungen

### II.3.2.1 Art der baulichen Nutzung

#### *Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kultur, Bildung und Forschung*

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan für die Baugrundstücke auf dem ehemaligen Schloßplatz als Art der Nutzung sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO fest. Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung rechtfertigt sich durch das Erfordernis, im Sondergebiet nur die Zweckbestimmung – Kultur, Bildung und Forschung – zuzulassen, die sich in ihrer ausschließlichen Nutzung wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 Baunutzungsverordnung unterscheidet. Die Sonderbauflächen – Hauptstadtfunktionen des Flächennutzungsplans dienen vorrangig den Einrichtungen von Parlament und Regierung aber auch anderen Hauptstadtfunktionen. Mit der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes wird die öffentliche Nutzung für andere Hauptstadtfunktionen gesichert, um Berlin als weltoffene, der Zukunft zugewandte Hauptstadt zu entwickeln, an die historischen Strukturen anzuknüpfen und das durch Vielfalt geprägte Erscheinungsbild wieder herzustellen. Mit der Festsetzung dieses sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung – Kultur, Bildung und Forschung - wird damit den Belangen gem. § 247 BauGB Rechnung getragen.

Im Sondergebiet soll das künftige „Humboldt-Forum“ als öffentlich genutztes Gebäude und als Zentrum der kulturellen Begegnung und des Dialogs zwischen den Kulturen der Welt und der Wissenschaft entstehen. Das Nutzungskonzept, das der Unterbringung kultureller Einrichtungen und Bildungs- und Forschungseinrichtungen dient, umfasst Ausstellungsflächen, Bibliotheken und Archive, Veranstaltungs-, Seminar- und Konferenzräume sowie als untergeordnete Funktionen Gastronomie, Läden, Informationsstände, Verwaltungsräume und Restaurierungswerkstätten. Mit der Zulässigkeit von Anlagen für kulturelle Zwecke und Konferenzen soll den besonderen Anforderungen für eine innovative Veranstaltungszone, die sich hinter dem Konzept der sogenannten Agora verbergen, Rechnung getragen werden. Hier sind auch große öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen von Politik und Wirtschaft denkbar.

Weiterhin können Werkstätten, Büro- und Verwaltungsflächen zugelassen werden, die im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung stehen bzw. dieser dienen. Ferner können ergänzende und publikumswirksame Nutzungen im sonstigen Sondergebiet wie Läden, Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden. Diese Nutzungen tragen zu einer lebendigen Mischung und einem standortgerechten Nutzungsspektrum im Stadtzentrum und insbesondere an der repräsentativen, hoch frequentierten Achse „Unter den Linden“ bei; sie bleiben jedoch im Verhältnis zur Hauptnutzung von untergeordneter Bedeutung. Daher sind ausnahmsweise auf der Fläche KLMNK oberhalb von 65,0 m über NHN bis zur festgesetzten FH von 73,0 m über NHN nur Schank und Speisewirtschaften zulässig, da entsprechend dem Konzept eine gastronomische Nutzung auf der Dachterrasse, wie z.B. ein Pavillon ermöglicht werden soll. Nur für diese Zwecke kann von der überwiegend festgesetzten FH auf der Fläche KLMNK abgewichen werden. Der

Bereich ist soweit zurückgesetzt, dass das Erscheinungsbild des „Humboldt-Forums“ in der Umgebung durch diese Ausnahme nicht beeinträchtigt wird.

Das Grundstück wird gemäß den Vereinbarungen zwischen Bund und Berlin vom April 2007 in das Projekt eingebracht bzw. an die „Stiftung Berliner Schloss-Humboldtforum“ übertragen.

#### *Zur Gebietsabgrenzung des Sondergebietes*

Die öffentliche Nutzung des künftigen „Humboldt-Forums“ benötigt in seinem Umfeld Flächen, die im funktionalen Zusammenhang mit der Nutzung stehen und Freiflächen, die unmittelbar zum repräsentativen Erscheinungsbild des Gebäudes in Anlehnung an das historische Vorbild gehören. Deshalb umfasst das Sondergebiet auch Teilflächen der damaligen Verkehrs- und Freiflächen nördlich und südlich des früheren Schlosses. Im Wesentlichen entspricht das Sondergebiet dem zukünftigen Grundstück der „Stiftung Berliner Schloss – Humboldtforum“.

#### *Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Freiheits- und Einheitsdenkmal“*

Der Deutsche Bundestag hat im März 2008 beschlossen, auf der städtebaulich und stadthistorisch bedeutenden Fläche des Sockels des ehemaligen Nationaldenkmals Kaiser Wilhelm I. ein Denkmal der Freiheit und Einheit Deutschlands zu errichten. Dazu soll die Fläche des denkmalgeschützten Sockels im Bebauungsplan I-219 gesichert werden.

Dem Beschluss wird durch die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Freiheits- und Einheitsdenkmal" entsprochen. Die Fläche für den Gemeinbedarf „Freiheits- und Einheitsdenkmal“ dient ihrem Charakter nach der Allgemeinheit und bleibt grundsätzlich jederzeit zugänglich. Die Nutzung dient überwiegend öffentlichen Zwecken. Damit ist die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB begründet.

Durch diese Festsetzung wird sowohl den Belangen des unter Denkmalschutz stehenden Sockels Rechnung getragen wie auch der künftigen Funktion der Fläche für die Errichtung eines Denkmals für die Einheit Deutschlands.

Eine in Zusammenhang mit der künftigen Nutzung zu erwartende Instandsetzung des denkmalgeschützten Sockels des ehemaligen Nationaldenkmals muss die Belange des Artenschutzes berücksichtigen, so dass die Lebensstätte der Tiere der europäischen Fledermausarten erhalten bleibt.

Die sich unterhalb des geplanten Freiheits- und Einheitsdenkmals befindenden Reste des Wehrrabens, können nicht wieder hergestellt werden.

Mögliche Auswirkungen der Bebauung durch das Freiheits- und Einheitsdenkmal auf die Schleusenbrücke müssen vorab geprüft werden.

### *II.3.2.2 Maß der baulichen Nutzung*

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird im sonstigen Sondergebiet mit einer erweiterten Baukörperfestsetzung in Verbindung mit einer zulässigen Geschossfläche von 98.000 m<sup>2</sup> und mit Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die zulässige Grundfläche der Fläche für den Gemeinbedarf bestimmt sich durch die Baugrenzen.

#### *Grundfläche und Geschossfläche*

Die überbaubare Grundstücksfläche im sonstigen Sondergebiet wird durch Baugrenzen im Rahmen einer Baukörperfestsetzung ausgewiesen, d.h. die überbaubare Grundstücksfläche entspricht der maximal zulässigen Grundfläche der baulichen Anlagen. Durch die Festsetzung von Baugrenzen in Verbindung mit der zulässigen Gebäudehöhe werden die überbaubare Grundstücksfläche und ihre zulässige Ausnutzung durch das Volumen der Baukörper rechtlich eindeutig bestimmt (sogenannte erweiterte Baukörperfestsetzung). Gegenüber der flächenmäßigen Ausweisung bzw. der Festsetzung von Baufenstern schränkt die erweiterte Baukörperausweisung durch Festsetzung der zulässigen Geschossfläche, die innerhalb des Maßes der überbaubaren Grundstücksfläche bleibt, den Rahmen für eine Realisierung von Baumaßnahmen deutlich ein. Die durch Planzeichnung konkret bestimmte Fläche der Baukörper ist eine Festsetzung mit Doppelcharakter; sie bestimmt zum einen die zulässige Grundfläche im Sinne des § 16 BauNVO und ist Berechnungsgrundlage für § 19 BauNVO; zum anderen legt sie zugleich die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne des § 23 BauNVO fest. Die Forderung in § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, wonach bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen (GR) festzusetzen ist, wird in diesem Fall zeichnerisch erfüllt. Die numerische Festsetzung einer GR/GRZ ist daher nicht erforderlich. Demzufolge ist auf allen überbaubaren Grundstücksflächen eine vollständige Überbauung zulässig. Dies ergibt eine rechnerische GRZ von 0,7 (GR 21.002 m<sup>2</sup>). Eine vollflächige Überbauung ist nicht zwingend. Der Festsetzung liegt zwar eine städtebauliche Figur zugrunde. Die detaillierte Bebauungsstruktur jedoch bleibt - im Rahmen der Festsetzungen sowie sonstiger rechtlichen Erfordernisse - einer weiteren Entwurfsentwicklung überlassen. Die künftige Bebauung ist hier durch den Wettbewerb weitgehend vorgegeben. Da die konkrete Bebauung von den Baugrenzen zurücktreten kann, ist eine Hofbildung zulässig.

Durch textliche Festsetzung 2 ist ergänzend geregelt, dass die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO, Zufahrten, Wege und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden kann.

Mit der zulässigen Geschossfläche (GF) von 98.000 m<sup>2</sup> ist die Umsetzung des Siegerentwurfs möglich einschließlich von Spielräumen für zusätzliche Nutzungsanforderungen bei der Überarbeitung der Planung. Diese GF entspricht einer sich rechnerisch ergebenden GFZ von 3,0. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ergibt sich die zulässige Grundfläche durch die Baugrenzen. Diese umfasst die gesamte durch den Sockel des



Nationaldenkmals bebaute Fläche. Dadurch ist rechnerisch eine Grundflächenzahl bis zu 0,92 zulässig, die dem aktuellen Bestand entspricht.

Eine GFZ, GF oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird auf der Fläche für Gemeinbedarf nicht festgesetzt. Die künftige Bebauung ist durch den Wettbewerb weitgehend vorgegeben. Ihre Umsetzung wird durch den öffentlichen Bauherren sichergestellt. Die Belange, die sich durch die Höhe der baulichen Anlage ergeben, wie das Orts- und Landschaftsbild, werden insoweit berücksichtigt. Durch das Bauvorhaben sind daher keine Beeinträchtigungen auf die Umgebung bzw. die Umwelt zu erwarten.

#### *Höhe baulicher Anlagen*

Die Errichtung eines Gebäudes in der nach außen wahrnehmbaren Kubatur des früheren Berliner Schlosses und dessen drei barocke Fassaden mit der Gesamthöhe entsprechend der Wettbewerbsvorgaben sind verbindlich. Es besteht kein Erfordernis zur Festsetzung dieser Höhe, da diese durch den öffentlichen Bauherrn sichergestellt wird. Spielräume gegenüber dem historischen Vorbild sollten im Dachbereich eingeräumt werden um größere Raumhöhen und eine bessere Nutzbarkeit des obersten Geschosses zu ermöglichen. Es wird eine maximal zulässige Firsthöhe des Gebäudes mit 72,0 m über NHN festgesetzt. Bei einer Geländehöhe zwischen 32,8 m und 35,8 m über NHN ergibt sich eine mittlere Geländehöhe von 34,3 m. Damit ist im Bereich des Firstes eine Gebäudehöhe von bis zu 38,7 m Höhe zulässig. Dies entspricht der zwischen der Bundesregierung und dem Land Berlin abgestimmten Entwurfsplanung. Das äußere Erscheinungsbild des „Humboldt-Forums“ wird gewahrt, da mit der Festsetzung der Firsthöhe sichergestellt wird, dass dieser Dachbereich im Stadtraum nicht wahrgenommen wird.

Abweichend davon gilt für die Fläche KLMNK eine zulässige Firsthöhe von 73,0 m über NHN, um hier Anlagen der Schank- und Speisewirtschaft zu ermöglichen und für die Errichtung der Kuppel eine maximal zulässige Firsthöhe von 108,0 m über NHN. Damit ist im Bereich der Kuppel eine Gebäudehöhe von bis zu 73,7 m möglich und somit sichergestellt, dass die in der Wettbewerbsaufgabe verbindlich vorgegebene Kuppel errichtet werden kann.

#### *Überschreitung der Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach §17 BauNVO*

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Sondergebiet haben eine Überschreitung der nach § 17 Abs.1 BauNVO zulässigen Obergrenzen zur Folge, die in den sonstigen Sondergebieten für die Grundflächenzahl (GRZ) bei 0,8 und für die Geschossflächenzahl (GFZ) bei 2,4 liegen. Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kultur, Bildung und Forschung beträgt die sich rechnerisch ergebene GRZ 0,7 mit Überschreitungsmöglichkeiten auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu 1,0 und die GFZ 3,0. Dabei wurde auf die Einbeziehung der Flächen, die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet werden, in die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO, verzichtet. Bei Einbeziehung dieser Flächen ergäbe sich eine rechnerische GRZ von 0,6 und GFZ von 2,7, da das Baugrundstück 3,74 ha groß wäre.

Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO können diese Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO überschritten werden, wenn erstens besondere städtebaulichen Gründe dies erfordern, zweitens die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen sind oder durch Maßnahmen ausgeglichen werden, durch die sichergestellt ist, dass die allgemein Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden und drittens sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

#### Erfordernis durch besondere städtebauliche Gründe

Der Begriff "erforderlich" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) als ein "vernünftigerweise geboten sein" ausgelegt. Die Maßüberschreitung setzt eine städtebauliche Situation und eine durch den Bebauungsplan zu lösende Problematik voraus, die nicht alltäglich und nicht in beliebiger örtlicher Lage anzutreffen ist. Es muss sich um eine städtebauliche Ausnahmesituation handeln, reguläre städtebauliche Gründe in einer Standardsituation reichen nicht aus. Die Überschreitung muss aus dem Charakter oder aus besonderen Umständen des neu überplanten Gebietes objektiv begründbar sein, die Gründe müssen ein gewisses Gewicht besitzen und nicht in jeder Standardsituation einsetzbar sein. Ein besonderer städtebaulicher Grund ist insbesondere dann anzuerkennen, wenn eine besondere, qualifizierte planerische Lösung bzw. eine städtebauliche Idee umgesetzt und dabei stadtgestalterische Gesichtspunkte in einer städtebaulich herausgehobenen Situation berücksichtigt werden sollen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2007, 2 A 3.07, BauR 2008, 1089, 1097 f.; vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1994).

Diese Gründe liegen hier sowohl für Überschreitung der Nutzungsmaße unter Einbeziehung der Flächen, die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet werden, wie auch ohne diese Berücksichtigung, vor.

Das Bebauungsplangebiet ist Teil eines durch Senatsbeschluss festgelegten Gebietes von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung und liegt innerhalb der Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel“. Der Bebauungsplan liegt im Kernbereich des historischen Zentrums Berlins. Als Auftakt zum Boulevard Unter den Linden bildete der Schloßplatz historisch eine räumliche Einheit mit dem sich nördlich anschließenden Lustgarten. Gleichmaßen stellt er das Gelenk zum Marx-Engels-Forum mit dem anschließenden Platzbereich zwischen Roten Rathaus, Marienkirche, Neptunbrunnen und Fernsehturm dar.

Das Berliner Schloss war über längere Zeit der Entwicklung Berlins urbaner Mittelpunkt und Maßstab sowie Ausgangspunkt des städtischen Wachstums. Mit dem Abriss des Stadtschlusses ist gleichzeitig auch die städtebauliche Mitte verloren gegangen. Das im Krieg stark beschädigte Berliner Schloss wurde im Jahre 1950 gesprengt. Es war zuvor über viele Jahrhunderte Residenz der Kurfürsten von Brandenburg, der preußischen Könige und zuletzt der Deutschen Kaiser gewesen. Die Bedeutung des Standortes und seiner Umgebung als ein nationales Repräsentations- und Kulturzentrum setzte sich auch nach dem Mauerbau mit dem Palast der Republik und dem angrenzenden ehemaligen Staatsratsgebäude fort. Diese Bedeutung soll der Standort auch mit der Errichtung des geplanten „Humboldt-Forums“ in der städtebaulichen Figur des Schlosses wiederer-

langen. An diesem geschichtsträchtigen Ort werden Räume entstehen, die dem kultur- und kunstinteressierten Besucher die Vielfalt und den kontinuierlichen Wandel der Kulturen der Welt vor Augen führt. In seiner Gesamtheit soll das „Humboldt-Forum“ ein Ort des internationalen Austauschs und der interkulturellen Erfahrung sein, an dem kulturelle Zusammenhänge und die großen Themen der Menschheit von Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen diskutiert, von Wissenschaftlern erforscht und dem Besucher auf ansprechende Weise präsentiert werden. Als Besucher sollen Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen angesprochen werden. Das Plangebiet übernimmt im Rahmen dieser Funktion als Standort für eines der bedeutendsten kulturellen Bauvorhaben Deutschlands eine besondere Aufgabe. Damit ergibt sich eine städtebauliche Situation und eine durch den Bebauungsplan zu lösende Problematik, die die nicht alltäglich und nicht in beliebiger örtlicher Lage der Stadt anzutreffen ist.

Im Rahmen der Debatte um die Rekonstruktion des Berliner Stadtschlosses wurde temporär die Hülle des Schlosses „probeweise“ aufgestellt und in der Öffentlichkeit diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass genau an dieser Stelle an der die Straße Unter den Linden abknickt, eine massive Bebauung erforderlich ist, um dem Stadtbild an dieser Stelle eine eindeutige Struktur zu geben und klare Blickbeziehungen zu schaffen.

Das „Humboldt-Forum“ und das „Freiheits- und Einheitsdenkmal“ sind zudem als Demonstrativvorhaben des Bundes Vorhaben von nationalem Interesse und leisten einen wichtigen Beitrag, das städtebauliche Ziel, die Reurbanisierung des historischen Zentrums umzusetzen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird den besonderen Erfordernissen und Belangen gemäß § 247 Abs. 1 BauGB Rechnung getragen, die sich aus der Entwicklung Berlins als Hauptstadt Deutschlands ergeben. Der Deutsche Bundestag hat mit den Beschlüssen in 2002, 2003 und 2007 die entscheidenden Ziele zur Realisierung des „Humboldt-Forums“ definiert und die Bundesregierung mit der Umsetzung beauftragt. Die Nutzung des Gebäudes als „Humboldt-Forum“ wurde damit bestätigt. Die Empfehlung der Expertenkommission ‚Historische Mitte Berlin‘, bei der städtebaulichen Neugestaltung der Spreeinsel weitgehend auf den historischen Stadtgrundriss zurückzugreifen und sich an der Stereometrie des ehemaligen Berliner Schlosses zu orientieren, wurde in dem anschließenden Wettbewerb mit dem preisgekrönten Entwurf von Franco Stella aufgenommen.

In der Umgebung befinden sich zahlreiche historisch und kulturell bedeutende, bauliche Solitäre mit teilweise hohen Dichten (z.B. Altes Museum, Zeughaus, Marstall), in deren Mitte das Berliner Schloss dominierte. Das „Humboldt-Forum“ soll in seiner Dimension und Ausrichtung, aber auch im historischen Zusammenhang, den dominanten städtebaulichen Bezugspunkt in der historischen Mitte Berlins darstellen. Das Gebäude nimmt die Kubatur des ehemaligen Stadtschlosses auf und gliedert sein Umfeld.

Die Freiräume stehen im Mittelpunkt bedeutender Raumfolgen Berlins und sind ein Zeugnis der Berliner Stadtentwicklung an der Spree. Eine Besonderheit ist, dass sich die Gebäude fast nie aufeinander beziehen, sondern dass sie vielmehr über die Bildung von Räumen Beziehungen zueinander aufnehmen und somit eine einmalige Stadtlandschaft bilden. Jedes Gebäude hat seine solitären Ausprägungen, die dennoch insgesamt einen Zusammenhang darstellen.

Für diesen Standort besteht ein solches Maß an öffentlichem Interesse an der Verwirklichung eines bestimmten städtebaulichen Planungsziels, dass dafür die Abweichung von der Regelsetzung – wie dargelegt – begründet ist.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass für das „Humboldt-Forum“ eine Vielzahl besonderer städtebaulicher Gründe vorliegen, die die Überschreitung der Obergrenzen erfordern. Eine geringere Dichte an diesem herausragenden Standort würde der Bedeutung des Ortes nicht gerecht.

#### Ausgleichende „Umstände und Maßnahmen“

Die Überschreitung der Obergrenzen der Nutzungsmaße nach § 17 Abs. 1 BauNVO ist durch vorhandene Umstände bereits so ausgeglichen oder durch Maßnahmen so auszugleichen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden:

Im näheren Umfeld des Schlossareals befinden sich einige Grün-, Frei- und Wasserflächen – hier das Marx-Engels-Forum, der Lustgarten und die Spree, aber auch der Spreekanal, die von hoher stadtklimatischer Bedeutung sind und die bioklimatische Belastung des Plangebietes positiv beeinflussen. Sie versorgen die umliegenden Gebiete mit Kaltluft und stellen somit Umstände des bioklimatischen Ausgleichs dar. Besonders günstig wirkt sich hier aus, dass das Gebiet an zwei Wasserflächen angrenzt.

Auf die Festsetzung darüber hinaus gehender ausgleichender Maßnahmen wird hier – unter Berücksichtigung der Planungsziele – verzichtet.

#### Allgemeine Anforderungen an gesunde „Wohn- und Arbeitsverhältnisse“

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse werden erfüllt: Insbesondere dürfen durch die Nutzungsmaßüberschreitung keine Beeinträchtigungen vorhandener/ geplanter Wohnungen und Arbeitsstätten hinsichtlich Belichtung, Besonnung und Belüftung sowie Immissionen eintreten. Eine Unterschreitung der Abstandsflächen indiziert eine Beeinträchtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Diese erfordern grundsätzlich die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Mindestabstandsflächen und, dass umso mehr als mit der 2005 in die BauO Bln eingefügten Verringerung der Abstandsflächentiefe auf 0,4 H nur noch ein Mindestniveau abgesichert wird.

Durch die großzügigen Raumfolgen im gesamten Gebiet sind die Abstände der Bebauungen zueinander sehr groß. Der geringste Abstand, nämlich 36,9 m zwischen der jeweiligen Baugrenze, ergibt sich zwischen dem künftigen „Humboldt-Forum“ und der Fläche für den Gemeinbedarf. Hier ist zu berücksichtigen, dass durch die zulässige FH von 108,0 m über NHN durch die Kuppel zwar die Mitte der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich – überschritten wird, gleichwohl aber durch die Zweckbestimmung durch die Fläche für Gemeinbedarf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind, da keine Aufenthaltsräume betroffen sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Marstall das nächste Gebäude in 62,3 m Entfernung. Hier wird durch die zulässige FH von 71,0 m über NHN die zulässige Abstandfläche von 0,4 h bis zur Straßenmitte

eingehalten. Das betrifft auch das angrenzende ehemalige Staatsratsgebäude. Eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung ist daher gewährleistet. Wohnverhältnisse sind durch die Planungen im Geltungsbereich nicht berührt.

#### Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt

Aufgrund der vorhandenen Übergangsnutzung einer voll versiegelten Fläche entstehen keine relevanten negativen Umweltauswirkungen. Die zunehmende Baudichte kann zwar zu lokalen Beeinflussungen des Stadtklimas und zu einer Abnahme des bodennahen Luftaustauschs führen, nennenswerte Auswirkungen auf das Bioklima sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Das erhöhte Verkehrsaufkommen wurde durch das Gutachten „Verkehrliche Standortbeurteilung und Verkehrsfolgeabschätzung“ untersucht und berücksichtigt. Gegenüber dem Fußgänger- und Radverkehrsaufkommen hat der motorisierte Verkehr eher eine geringere Bedeutung.

#### Befriedigung der Bedürfnisse des Verkehrs

Neben der Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden.

Durch die Planung wird es zu einer erheblichen Zunahme des Verkehrs kommen. Deshalb wurde mit dem Bebauungsplan ein Verkehrskonzept erarbeitet, das sowohl der Funktionalität der im und um das Plangebiet verlaufenden Hauptverkehrsstraßen als auch den besonderen Anforderungen an die Erlebbarkeit des Areals gerecht wird. Im Verkehrskonzept wird von ca. 13.700 verkehrsaufkommenrelevanten Besuchern ausgegangen. Gegenüber dem Fuß- und Radverkehrsaufkommen im Umfeld des künftigen „Humboldt-Forums“ hat der motorisierte Verkehr eine eher geringe Bedeutung – abgeschätzt werden ca. 110 An- und 110 Abfahrten von Reisebussen, ca. 150 Fahrten mit Taxen, ca. 30 Pkw-Fahrten mobilitätseingeschränkter Personen und ca. 500 Fahrten des Ver- und Entsorgungsverkehrs. Der weitaus größte Anteil der Besucher und Beschäftigten wird dem Verkehrskonzept zufolge das künftige „Humboldt-Forum“ zu Fuß erreichen. Das Plangebiet hat eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV sowie über die Bahnhöfe Friedrichstraße und Alexanderplatz an den Regionalverkehr der Bahn. Neben der Anbindung über die beiden S-Bahnhöfe Friedrichstraße und Hackescher Markt (Stadtbahn) besteht über den Bahnhof Friedrichstraße auch eine Anbindung an die U-Bahn vom „Humboldt-Forum“. Die Haltestellen für die Linien TXL, 100 und 200 befinden sich direkt am Schloßplatz (siehe auch I.2.1.7). Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich durch die geplante Verlängerung der U-Bahnlinie 5 mit zwei U-Bahnausgängen im Plangebiet des planfestgestellten U-Bahnhofs Museumsinsel die Anbindung des Gebietes noch wesentlich verbessern wird.

Ein weiterer ausgleichender Umstand ist, dass im Bebauungsplan oberirdische Stellplätze ausgeschlossen werden. Für Reisebusse und Taxen sind geordnete Vorfahrts- und Aufstellbereiche vorgesehen, die allerdings nicht Gegenstand der Festsetzung sind.

Bei der Straßenraumorganisation und Gestaltung kommt der Berücksichtigung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer eine hohe Bedeutung zu. Es sind z.B. großzügig dimensionierte Querungshilfen für Fußgänger, eine Steuerung der Lichtsignalanlagen, mit der Bereiche zeitweise nahezu von Kfz freigehalten werden können, die Anordnung von Tempo 30-Regelungen, Radfahrstreifen, die allerdings nicht Gegenstand der Festsetzung im Bebauungsplan sind sowie ein verkehrsberuhigter Bereich, der als Mischverkehrsfläche gestaltet wird, vorgesehen.

Den Empfehlungen, den westlichen Bereich des Schloßplatzes als Mischverkehrsfläche zu gestalten und als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen, um damit diesen Bereich deutlich in der Bedeutung von den anderen Straßenverkehrsflächen abzuheben, wird mit der vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzung dieser Fläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ entsprochen.

Damit wird sichergestellt, dass auch die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden können.

#### Entgegenstehende sonstige öffentliche Belange

Sonstige öffentliche Belange, die dem erhöhten Nutzungsmaß entgegenstehen, sind nicht erkennbar. Die Belange des Denkmalschutzes (Bodendenkmale, Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals) sowie das Ziel der Wiederherstellung des historischen Zentrums sind von städtebaulicher Bedeutung und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, sondern explizit berücksichtigt.

#### *II.3.2.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen*

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzung des Bebauungsplans sollen die überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich des sonstigen Sondergebiets mit Baugrenzen festgelegt werden. Die Festsetzung einer erweiterten Baukörperausweisung wurde gewählt, um Vor- und Rücksprünge zu ermöglichen, die dem historischen Erscheinungsbild des Schlosses entsprechen. Eine ausdrückliche Festsetzung des im Konzept vorgesehenen „Schlüterhofs“ ist nicht erforderlich, da eine Hofbildung im Rahmen der Festsetzungen planungsrechtlich zulässig ist. Durch den öffentlichen Bauherrn ist zudem gewährleistet, dass die Baugrenzen nur im Rahmen des historischen Erscheinungsbildes sowie im Rahmen der Wettbewerbsergebnisse ausgenutzt werden und eine Festsetzung von Baulinien nicht erforderlich war.

Die überbaubare Grundstücksfläche der Fläche für Gemeinbedarf „Freiheits- und Einheitsdenkmal“ wird mit Baugrenzen umfasst, um zu gewährleisten, dass der denkmalgeschützte Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals nicht durch die Gestaltung des geplanten Freiheits- und Einheitsdenkmals überschritten wird.

Aufgrund des hohen Besucheraufkommens des künftigen „Humboldt-Forums“ sind die umliegenden Freiräume innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen in ihrer Funktion als Verbindungsräume mit einer hohen Aufenthaltsqualität auszustatten. Sie stehen im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit dem „Humboldt-Forum“ und bilden dessen repräsentativen Außenraum. Primär sollen sie als Bewegungsraum für Besucher, für Begegnungen und zeitweilige Veranstaltungen genutzt werden können und das „Humboldt-Forum“ in seiner architektonisch-kulturellen Wirkung unterstützen.

Dazu werden im freiraumplanerischen Wettbewerb konkrete Lösungen entwickelt; eine planungsrechtliche Festsetzung ist mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Der Schloßplatz-Nord soll einen stark repräsentativen Charakter erhalten, der verbindende Funktion zwischen Innen- und Außenraum des „Humboldt-Forums“ und die barrierefreie Verbindung zur Museumsinsel gewährleistet. Für den östlichen Bereich des „Humboldt-Forums“ zur Spree ist die barrierefreie Verbindung zwischen dem „Humboldt-Forum“ und der Flusslandschaft von besonderer Bedeutung bei der Entwicklung einer Aufenthaltsqualität. Es sind in diesem Bereich im Konzept hochwertige gastronomische Einrichtungen geplant.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes sollen aufgrund des öffentlichen Charakters der künftigen Nutzung vorrangig allgemein nutzbare Aufenthaltsräume für Besucher sein und nicht vom motorisierten Verkehr genutzt werden können. Hier sind auch in Anlehnung an die historische Situation Vorgärten möglich. Sie werden daher nicht als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt, dienen zum Teil aber auch der privaten Erschließung des Gebäudes und der Unterbringung der nach § 50 BauO Bln notwendigen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Zudem soll auf diesen Flächen auch Zufahrten und Halteplätze für Reisebusverkehr untergebracht werden. Die gemäß § 50 BauO Bln notwendigen Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl können nicht oberirdisch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, da ein störungsfreies Nebeneinander der Freiräume als Verbindungsflächen und der Aufenthaltsfunktion gewährleistet werden soll, sondern sind in den Tiefgaragen unterzubringen, für die im Bebauungsplan Flächen ausgewiesen werden. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit zur Unterbauung des Geländes durch den tiefliegenden, planfestgestellten U-Bahntunnel, einen unterirdischen Verbindungstunnel, Leitungen in den Bereichen, die mit Leitungsrechten belastet sind und durch Bodendenkmale, eingeschränkt ist.

Im Bereich der Stegkonstruktion (siehe I.2.1.3) überlagert das Baugebiet durch die vorhergehende Nutzung die Wasserfläche der Spree ab einer Höhe von 31,0 m über NHN. Bei einem Abriss der Steganlage wird die freiwerdende Wasserfläche der Spree zugeordnet. Für die Steganlage ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) erforderlich.

#### *II.3.2.4 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze*

Im Umfeld des „Humboldt-Forums“ sollen repräsentative Freiräume entstehen. Um dies zu ermöglichen sind Nebenanlagen mit Ausnahme oberirdischer Stellplätze grundsätzlich zulässig. Die Hauptzufahrt für das „Humboldt-Forum“ wird auf dem südlichen Schloßplatz in der Nähe zur Rathausbrücke festgesetzt. Oberirdisch werden im Bebauungsplan keine weiteren einschränkenden Festsetzungen zu Nebenanlagen getroffen. Im Rahmen des Freiraumwettbewerbs und durch die öffentlichen Bauherren kann die Umsetzung der Planungsziele gewährleistet werden. Für wichtige Verbindungen werden Flächen ausgewiesen, die mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten sind.

Auch unterirdisch sind Nebenanlagen, wie z.B. Anlagen der Niederschlagswasserentwässerung (§ 14 Abs. 2 BauNVO) zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücks-

flächen ist im Bereich der bestehenden Bodenwanne eine eingeschossige Tiefgarage für maximal 40 Stellplätze festgesetzt. Diese sollen für die Unterbringung der Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen dienen, sowie für temporäre Nutzer des „Humboldt-Forums“, wie z.B. Handwerker, da auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze unzulässig sind. Durch die Begrenzung der Lage innerhalb der Bodenwanne des Palastes der Republik werden die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt.

Der Ausschluss von oberirdischen Stellplätzen erfolgte – wie bereits dargelegt - aus städtebaulichen Gründen. Eine Störung der Aufenthaltsqualität sowie eine Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Stellplätze soll angesichts der vorgesehenen öffentlichen Nutzung vermieden werden. Die Stellplätze müssen daher in Tiefgaragen untergebracht werden. Die Begrenzung der Zahl der Stellplätze betrifft einen Grundstückseigentümer. Insofern ist das Gebot der Gleichbehandlung gewahrt und die Festsetzung vollziehbar.

#### *II.3.2.5 Verkehrsflächen*

Die Erschließung des Gebiets ist durch die bestehenden Straßen Schloßplatz (Nord) und Schloßplatz (Süd) gesichert. In ihrer Funktion als Bundesfernstraße und als Hauptverkehrsstraße wird die Straße Schloßplatz (Nord) als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Bundesstraße B2/5 bleibt erhalten, insofern sind die fernstraßenrechtlichen Belange berücksichtigt.

Die Straße Schloßplatz (Süd) gehört zwischen Schleusenbrücke und Breite Straße ebenfalls zum Hauptverkehrsstraßennetz von Berlin und ist zwischen Breite Straße und Rathausbrücke eine Erschließungsstraße. Die innerhalb des Bebauungsplangebietes befindlichen Abschnitte dieser Straße werden unter Berücksichtigung der veränderten Fahrbahnführung ebenfalls als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Eine in der Öffentlichkeit diskutierte Herausnahme des Kfz-Verkehrs aus der Straße Schloßplatz (Nord) bei gleichzeitiger Hapterschließung über den westlichen Schloßplatz wird nicht weiter verfolgt, da Simulationen der zuständigen Fachbehörde verdeutlicht haben, dass dadurch die Funktionsfähigkeit des Straßenverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Umfeld des „Humboldt-Forums“ werden sollen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Diese Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist Teil eines repräsentativen, dem „Humboldt-Forum“ zugeordneten Freiraums mit hoher Aufenthaltsqualität. Der in der bisherigen Verkehrsplanung vorgesehene Bereich des westlichen Schloßplatzes kann als Verbindung zwischen den Straßen Schloßplatz (Nord) und Schloßplatz (Süd) in der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hergestellt werden. Von einer besonders hohen Fußgängerfrequentierung muss im Bereich des westlichen Schloßplatzes ausgegangen werden, da Wegebeziehungen vom U-Bahnhof, Bushaltestellen zum Portal des „Humboldt-Forums“, der Museumsinsel und dem „Freiheits- und Einheitsdenkmal“ entstehen werden. Die konkrete Gestaltung und Aufteilung der Flächen wird im Rahmen des geplanten Freiraumwettbewerbs festgelegt und ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.



Die beiden planfestgestellten U-Bahnausgänge werden innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nachrichtlich übernommen.

Im Bereich der Rathausbrücke befindet sich der Uferbereich der Spree im Eigentum des Bundes (Bundeswasserstraßenverwaltung) und gehört somit derzeit zur nachrichtlich übernommenen Bundeswasserstraße.

#### *II.3.2.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte*

Planungsziel ist bei der Errichtung des künftigen „Humboldt-Forums“ eine öffentliche Durchwegung zu ermöglichen. Damit wird ein wichtiges Merkmal des historischen Vorbilds aufgegriffen. Diese ist Teil des Wettbewerbsergebnisses, das nach Zustimmung des Deutschen Bundestages Grundlage der weiteren Planungen sein soll. Zur Sicherung der öffentlichen Durchwegung werden Flächen ausgewiesen, die mit einem Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit zu belasten sind.

Eine Festsetzung als öffentliche oder private Verkehrsfläche wurde geprüft. Sie unterstützt nicht das Entwicklungsziel des Vorhabens, ein kulturelles Zentrum mit intensivem Publikumsverkehr in stadträumlich bedeutender Lage entstehen zu lassen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes sollen ebenfalls öffentliche Nutzungen ermöglicht werden, die aber auch dem Nutzungszweck selbst entsprechen.

Es werden zudem Flächen ausgewiesen, die mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit auf dem Baugrundstück zum Lustgarten hin (Schloßplatz Nord), entlang der Spree und im südlichen Anschluss an das „Humboldt-Forum“ zu belasten sind. Es sollen entsprechend dem Konzept repräsentative Promenaden zum „Humboldt-Forum“, entlang des „Humboldt-Forums“ und entlang des Spreeufers entstehen. Die Bestimmung der genauen Lage der Wege bzw. das sich daraus ergebene Wegesystem, soll im freiraumplanerischen Wettbewerb geklärt werden. Daher weist der Bebauungsplan eine größere Fläche, innerhalb derer die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zu realisieren sind, fest. Insofern sind auch die Belange des Eigentümers berücksichtigt. Eine direkte Wegbeziehung zwischen dem zukünftigen „Humboldt-Forum“, dem Lustgarten und dem Schloßplatz Süd zu berücksichtigen, soll in Verlängerung der Flächen für Arkaden und der Fläche a eine 14 m breite Fläche auf der Fläche b, die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet ist, ausgewiesen werden. Innerhalb der Fläche c ist in Verlängerung der Flächen für Arkaden und der Fläche a ebenfalls die Belastung einer 14 m breiten Fläche bis zur Verkehrsfläche zu berücksichtigen. Die Breite der Wege ergibt sich aus dem zu erwartenden Besucheraufkommen sowie dem gewollten repräsentativen Charakter, der von der Architektur des Gebäudes ausgeht.

Mit den zu sichernden Gehrechten auf den bebaubaren und nicht bebaubaren Grundstücksflächen des sonstigen Sondergebietes wird eine zusammenhängende öffentliche Durchwegung gesichert, die sich aus der öffentlichen Funktion und dem historischen Vorbild des Gebäudes ableitet. Die Festsetzung von Flächen für Arkaden ergibt sich aus dem architektonischen Entwurf. Die beiden Eingangsbereiche zum „Humboldt-Forum“, als Flächen für Arkaden festgesetzt, sollen luftige Durchgänge mit Pfeilern und Stützen nach historischem Vorbild werden (Portale). Die Arkadenflächen liegen innerhalb der Baugrenzen und können überbaut werden. Daran anschließend soll die Fläche a als

Luftgeschoss nach traditionellem Vorbild (Schlossforum) ausgebildet werden. Die Fläche a ist im Untergeschoss und oberhalb des II. Vollgeschosses bebaubar.

Die Wegeverbindung entlang der Spree hat eine überörtliche Bedeutung. Die Breite des Weges von 15 m ist erforderlich, um eine repräsentative Promenade zu erhalten. Die genaue Lage innerhalb des Korridors kann erst nach Durchführung des Freiraumwettbewerbs bestimmt werden. Es soll mit der vorgesehenen Belastung der Fläche mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit im Geltungsbereich an das vorhandene Wegnetz der Umgebung angeknüpft werden, so dass das „Humboldt-Forum“ auch von der Wasserseite her und damit der öffentlichen Bedeutung entsprechend allseitig erlebbar ist.

Die unterirdische Verbindung, die ursprünglich den Marstall und den Palast der Republik miteinander verband, soll im Zusammenhang mit der Realisierung des „Humboldt-Forums“ wieder aktiviert werden, da diese bei den Planungen der Zentral- und Landesbibliothek als logistische Anbindung der Bibliotheksflächen in der Breiten Straße an die zukünftigen Einrichtungen der Bibliothek im „Humboldt-Forum“ von zentraler Bedeutung ist. Dazu ist eine Verlängerung der vorhandenen Verbindung bis zur überbaubaren Fläche im SO erforderlich. Die genaue Lage kann noch nicht eindeutig bestimmt werden, weshalb ein 30 m breiter Korridor festgesetzt wird, innerhalb dessen die Verlängerung realisiert werden kann. Für die Benutzer der Flurstücke 101, 159 und 361 wird unter den öffentlichen Verkehrsflächen und für die Benutzer der Flurstücke 101 unter der Fläche des SO die unterirdische Querbarkeit durch Ausweisung einer Fläche, die mit einem Gehrecht zu belasten ist, gesichert. Die Wegeverbindung ist nicht für die Allgemeinheit bestimmt. Da sich die unterirdische Verbindung bis in den Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans I-218 erstreckt, wird eine gleichlautende Festsetzung aufgenommen.

Die Rathausbrücke ist entsprechend der tatsächlichen und auch künftig erforderlichen Nutzung, mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Die Treppenkonstruktion an der Liebknechtbrücke ist entsprechend der tatsächlichen und auch künftig erforderlichen Nutzung mit einem Gehrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die Eintragung für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Brückenbereich sind erfasst. Die Fläche unter der Brücke ist für Allgemeinheit vorgesehen, also als Uferweg nutzbar.

Zur Sicherung des Zugriffsrechts auf über das Baugrundstück verlaufenden Leitungen sind Flächen auf dem Schloßplatz (Nord), Schloßplatz (West) und Schloßplatz (Süd) mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

### **II. 3.3 Textliche Festsetzungen**

1. *Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kultur, Bildung und Forschung dient vorwiegend der Unterbringung kultureller Einrichtungen und Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Zulässig sind:*

1.1 *Anlagen für kulturelle Zwecke und Konferenzen*

1.2 *Bildungs- und Forschungseinrichtungen*

1.3 *Läden, Schank- und Speisewirtschaften, soweit sie im Umfang der Zweckbestimmung untergeordnet sind,*

1.4 *Werkstätten, die im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung stehen*

1.5 *Büro- und Verwaltungsflächen, die der Zweckbestimmung dienen.*

Ausnahmsweise sind auf der Fläche KLMNK oberhalb von 65,0 m über NHN nur Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

*(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i. V. mit § 11 Abs. 2 BauNVO)*

Die geplante textliche Festsetzung regelt auf der Grundlage des geplanten Nutzungskonzepts die im sonstigen Sondergebiet zulässigen Nutzungen. Die textliche Festsetzung soll als Ausnahme zudem ein geplantes Dachcafé innerhalb der Fläche KLMNK ermöglichen. Da innerhalb der Fläche KLMNK ein baulicher Spielraum bis zu einer Höhe von 73,0 m über NHN eingeräumt wird, ist die Nutzung durch Schank- und Speisewirtschaften zwischen 65,0 m und 73,0 m üNHN möglich (siehe auch II.3.2.1).

2. *Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche darf durch die Grundfläche von Wegen, Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, die festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.*

*(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 14 und 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)*

Die geplante textliche Festsetzung ermöglicht, dass die sich rechnerisch ergebene zulässige Grundfläche überschritten werden darf. Dies ist für die Realisierung des prämierten Wettbewerbsentwurfs und die Gewährleistung der Funktionalität des Gebäudes – auch durch die Nutzung des Umfeldes - erforderlich. Nebenanlagen, die der Regenentwässerung des SO dienen, sind Anlagen gem. § 14 Abs. 2 und können unterirdisch errichtet die Grundflächenzahl bis 1,0 überschreiten (siehe auch II.3.2.2).

3. *Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen des sonstigen Sondergebietes sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen. Im sonstigen Sondergebiet sind innerhalb der festgesetzten Tiefgaragen höchstens 40 Stellplätze zulässig.*

*(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit § 12 Abs. 6 BauNVO)*

Mit dem Ausschluss oberirdischer Garagen und ebenerdiger Stellplätze soll sichergestellt werden, dass aus städtebaulichen Gründen die angestrebte Freiraumqualität um das „Humboldt-Forum“ und das Erscheinungsbild sowie die Funktionalität des Gebäudes

des selbst nicht durch parkende Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Der Ausschluss von Stellflächen auf nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zwingt dazu geeignete Stellplatzflächen zu bestimmen. Mit der Bestimmung von Tiefgaragenflächen wird ermöglicht, dass in diesen Bereichen und der überbaubaren Grundstücksfläche im ersten Untergeschoss 40 Stellflächen errichtet werden können. Die Festsetzung berücksichtigt dabei die Ziele des Verkehrskonzeptes (siehe auch II.3.2.2).

4. *Innerhalb der Fläche ABCDA ist eine unterirdische Verbindung zulässig. Zwischen den Verbindungslinien D und A sowie B und C ist eine durchgehende Verbindung mit einem unterirdischen Gehrecht zulässig, die auf der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugunsten der Benutzer der Flurstücke 101, 159 und 361 und auf der Fläche des Sondergebietes zugunsten der Benutzer des Flurstücks 101 zu belasten ist, soweit Belange der Leitungsträger und des Straßenbaulastträgers nicht entgegenstehen.  
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*

Die geplante textliche Festsetzung soll die unterirdische Verbindung zwischen „Humboldt-Forum“ und Marstall bzw. der Zentral- und Landesbibliothek sichern. Nutzungsrechte für Eigentümer auf eigenen Grundstücken erfordern keine Belastungen auf den Grundstücksflächen. Daher wird die Belastung mit dem Gehrecht auf der Grundstücksfläche und den Verkehrsflächen für die einzelnen Benutzer der Flurstücke unterteilt (siehe auch II.3.2.2).

5. *Die Flächen der festgesetzten Arkaden sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die Arkaden sind in der Höhe des ersten Vollgeschosses auszubilden.  
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*

Die textliche Festsetzung belastet die Fläche der Arkade in den beiden Eingangsbereichen des „Humboldt-Forums“ in der Ausprägung der Arkaden mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit. Damit soll eine zusammenhängende öffentliche Durchwegung gesichert werden, die sich aus der öffentlichen Funktion und dem historischen Vorbild des Gebäudes ergibt. Sie wird auf den angrenzenden Flächen a, b und c fortgeführt. Die lichte Durchgangshöhe soll mindestens das erste Vollgeschoss umfassen und den Charakter eines mit Pfeilern und Säulen getragenen Durchgangs haben (siehe auch II.3.2.6).

6. *Die Fläche a, b und c sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.  
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*

Die Flächen zwischen den festgesetzten Arkadenflächen, werden mit der Belastung mit Gehrechten auf der Fläche a miteinander verbunden. Damit wird eine durchgehende Durchwegung innerhalb des „Humboldt-Forums“ für die Öffentlichkeit vorbereitet. Im I.Vollgeschoss ist auf der Fläche a ein Luftgeschoss auszubilden (Schlossforum). Die Fläche a kann unter- und überbaut werden (siehe Nebenzeichnung 3).

Um eine attraktive und direkte Wegebeziehung zwischen dem „Humboldt-Forum“ und dem Lustgarten sowie dem Anschluss an die Verkehrsfläche als Teil des städtebaulichen Konzeptes für die Öffentlichkeit herzustellen, werden die Flächen b und c mit Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit gesichert (siehe auch II.3.2.6).

7. *Die Fläche EFGHE ist zwischen den Punkten E und F sowie G und H parallel zur Spree in einer Breite von mindestens 15 m mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.  
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*

Mit dieser Festsetzung wird die öffentliche Durchwegung entlang des Spreeufers vorbereitet. Die Breite des Weges von 15 m ist zur Ausbildung einer repräsentativen Promenade erforderlich. Die genaue Lage innerhalb des Korridors wird nach Durchführung des Freiraumwettbewerbs bestimmt. Da die Fläche selbst breiter ist als die zu belastende Fläche, verbleibt die Möglichkeit zur Sondergebietsnutzung, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich bei diesem Sondergebiet um eine künftige öffentliche Einrichtung handelt (siehe auch II.3.2.6).

8. *Die Fläche d ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.  
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*

Auf der Fläche d soll mit der textlichen Festsetzung die Belastung mit einem Gehrecht auf der Treppenanlage der Liebknechtbrücke gesichert werden (siehe auch II.3.2.6).

9. *Die Fläche h ist mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.  
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*

Die geplante textliche Festsetzung sichert die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf der Rathausbrücke (siehe auch II.3.2.6).

10. *Die Fläche EFGHE ist mit einem Fahrrecht zugunsten des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu belasten.  
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*

Es ist erforderlich dem Wasser- und Schifffahrtsamt zur Wahrnehmung seiner Unterhaltungspflicht der Wasserwege und baulichen Anlagen eine Zugänglichkeit zur Wasserstraße Spree zu gewährleisten. Die Lage des Weges sollte mit dem anzulegenden Weg zugunsten der Allgemeinheit (TF Nr. 7) korrespondieren. Der für eine Befahrbarkeit erforderliche Wegeaufbau muss in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Die Breite des Weges wird nicht bestimmt, um Wendemöglichkeiten der Wartungsfahrzeuge nicht einzuschränken. Die konkrete Lage ist zwischen dem WSA und dem Eigentümer des SO abzustimmen.

11. *Die Flächen b, c, e, f, g, i und k sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.*  
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die geplante textliche Festsetzung sichert das Zugriffsrecht auf über das Baugrundstück verlaufende Leitungen (siehe auch II.3.2.6).

12. *Im sonstigen Sondergebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Einfriedungen unzulässig.*  
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr.1)

Mit dieser textlichen Festsetzung soll sichergestellt werden, dass die das „Humboldt-Forum“ umgebenden Freiflächen des Schlossplatzes als zusammengehöriger Stadtplatz wahrgenommen werden können ohne trennende Einfriedungen zwischen privaten und öffentlichen Flächen. Außerdem wird dadurch ein barrierefreies Umfeld unterstützt. Aufgrund des öffentlichen Charakters des „Humboldt-Forums“ und der Bedeutung, der es umgebenden Aufenthaltsräume ist diese Festsetzung dem privaten Eigentümer zumutbar.

13. *Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" ist nicht Gegenstand der Festsetzung.*  
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Straßenverkehrsflächen werden durch Straßenbegrenzungslinien eingefasst. Die Einteilung und Ausgestaltung bleibt der Ausbauplanung vorbehalten.

### **II. 3.4 Hinweis**

*Der Geltungsbereich gehört zu den archäologischen Verdachtsgebieten mit zahlreichen Fundstellen. Das Fundament des ehemaligen Stadtschlusses, das Fundament der Cöllner Stadtmauer sowie die Fundamente und die Bestattungen des Dominikanerklosters sind eingetragene Bodendenkmale. Alle Bodeneingriffe sind im Vorfeld mit der Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Berlin abzustimmen und das betroffene Gebiet durch Ausgrabungen zu dokumentieren.*

Dieser Hinweis dient der Sicherung der vorhandenen und eingetragenen Bodendenkmälern, als auch der vermuteten Bodendenkmälern in dem Verdachtsgebiet.

Der Denkmalschutz für den Sockel des Nationaldenkmals, der Bodendenkmale und für die Umgebung des Geltungsbereichs werden durch die Wettbewerbsverfahren und die öffentlichen Bauherren berücksichtigt. Im Wettbewerb „Humboldt-Forum“ wurde die Einbeziehung der im Bereich des Sondergebiets befindlichen Bodendenkmale durch sogenannte „archäologische Fenster“ angeregt. Art und Umfang der Einrichtung archäologischer Fenster ist im Rahmen der weiteren Planungen zum „Humboldt-Forum“ insbesondere in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt zu klären

### **III. Auswirkungen des Bebauungsplans**

#### **III.1 Auswirkungen auf die Umwelt**

##### **III. 1.1 Voraussetzung für die Vorprüfung**

Da das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Daraus resultiert, dass kein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich ist.

Zudem wurde aufgrund der festzusetzende Grundfläche eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 zu § 13a Abs.1 Nr. 2 Satz 2 BauGB durchgeführt.

### III. 1.2 Überschlägige Prüfung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB

Kriterien gem. § 3c Satz 1 UVPG, in Verbindung mit § 3e UVPG	Art der Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen
<b>1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf</b>		
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	Der Bebauungsplan enthält folgende Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen: Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets für Kultur, Bildung und Forschung und einer Fläche für Gemeinbedarf im Bereich des ehemaligen Palastes der Republik und des Schloßplatzes in Berlin-Mitte (Neubau des „Humboldt-Forums“ in der Kontur des Berliner Stadtschlösses und Bau eines Freiheits- und Einheitsdenkmals). 6,8 ha großer Geltungsbereich mit ca. 24.000 m <sup>2</sup> Grundfläche (ca. 21.000 m <sup>2</sup> sonstiges Sondergebiet und ca. 3.000 m <sup>2</sup> Fläche für Gemeinbedarf).	
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Die Planinhalte sind aus dem FNP entwickelt, wo der Geltungsbereich als Sonderbaufläche Hauptstadtfunktion dargestellt ist. Die Neuanlage von Wegeverbindungen /Uferpromenaden entlang des Spreekanals (als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) und entlang der Spree (als 15 m breites Gehrecht) sowie die Wiederherstellung von Stadtplätzen (als verkehrsberuhigte Bereiche) entsprechen den Zielen des Landschaftsprogramms.	Kompatibel mit anderen Planungen
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Die UVPG-Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie die Erholungsnutzung als Teilaspekt des Schutzgutes Mensch werden durch die Wiederherstellung einer gesellschaftlich gewünschten historischen stadträumlichen Situation und der geplanten Uferpromenade deutlich aufgewertet. Eine nachhaltige Entwicklung wird durch den Einsatz ökologischer Haustechnik gefördert (gem. Siegerentwurf für das „Humboldt-Forum“ gehören hierzu u.a. Regenwassernutzung und -rückhaltung, Nutzung von Solarenergie / Photovoltaik, Einbau eines Systems zur thermischen Bauteilaktivierung, passive freie Kühlung oder adiabate Fortluftkühlung, Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe, Nutzung von Fernwärme, textiler Sonnenschutz im Zwischenraum von Außen- und Innenfenster), die allerdings nicht Gegenstand der Festsetzung im Bebauungsplan sind. Durch zwei U-Bahnausgänge der Linie U-5 am „Humboldt Forum“, einen Busterminal, zusätzliche Radverkehrsanlagen und Reduzierung des Durchgangsverkehrs auf der Karl-Liebknecht-Straße (bauliche Maßnahmen) wird der ÖPNV gefördert, die allerdings nicht Gegenstand der Festsetzung im Bebauungsplan sind. Erhebliche verkehrsbedingte Luft- und Lärmemissionen sind aufgrund der guten ÖPNV-Versorgung und Erreichbarkeit mit dem Rad nicht zu erwarten.	gering



Kriterien gem. § 3c Satz 1 UVPG, in Verbindung mit § 3e UVPG	Art der Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Aufgrund der vorhandenen Übergangsnutzung einer ehemals voll überbauten und versiegelten Fläche entstehen durch die Bauvorhaben keine neuen oder zusätzlichen relevanten negativen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild. Die mit dem Bauvorhaben verbundene ordnungsgemäße Entsorgung der Verunreinigungen aus Bodenaushub, Bauschutt und Beton entlastet die Schutzgüter. Die zunehmende Baudichte kann zu lokalen Beeinflussungen des Stadtklimas und zu einer Abnahme des bodennahen Luftaustauschs führen, nennenswerte Auswirkungen auf das Bioklima sind aufgrund der Lage an den Frischluftbahnen Spree und Spreekanal nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie die Erholungsnutzung werden durch die Wiederherstellung einer gesellschaftlich gewünschten historischen stadträumlichen Situation und durch die Sicherung eines Gehrechtes entlang der Spree aufgewertet.  Durch die Planung sind keine direkten Risiken für die Umwelt und/ oder die menschliche Gesundheit erkennbar.	gering
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Die Fundamentgewölbe des ehemaligen Nationaldenkmals am Spreeufer in der Nähe der Schleusenbrücke werden regelmäßig von Wasserfledermäusen ( <i>Myotis daubentoni</i> ) als Sommerquartier genutzt. Diese Tiere gehören zu den europäisch geschützten Fledermausarten gem. der FFH-Richtlinie Anhang IV und zählen zu den streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. (2) Nr. 14 BNatSchG. Da die Fundamentgewölbe erhalten werden, entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.	gering
<b>2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf</b>		
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die baubedingten Auswirkungen enden mit der Fertigstellung des „Humboldt-Forums“ und des Freiheits- und Einheitsdenkmals (Bauzeit voraussichtlich im Zeitraum 2013 bis 2017). Die anlagebedingten Auswirkungen bestehen dauerhaft und sind nicht reversibel. Die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung der Bauvorhaben ist aufgrund des öffentlichen Interesses hoch. Eine Änderung der Häufigkeit oder Umkehrbarkeit der Auswirkungen ist mit dem Vorhaben nicht beabsichtigt.	gering
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Die Auswirkungen der Vorhaben haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. Negative kumulative Wirkungen können grundsätzlich durch die zulässigen Maßnahmen benachbarter Bebauungspläne durch zusätzliche Überbauung und den damit einhergehenden Verlust von Freiflächen z. T. mit Baumbeständen (an der Breite Straße) und der verstärkten Ausbildung der innerstädtischen Wärmeinsel durch die Zunahme der Baudichte entstehen. Aufgrund des geplanten verengten Straßenraums der Breite Straße können (geringfügige) Auswirkungen auf die Belüftungssituation nicht ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen sind nach derzeitigem Konkretisierungsstand der Bebauungspläne insgesamt als nicht erheblich einzuschätzen.  Positive kumulative Wirkungen entstehen durch die Wiederherstellung historischer Straßennetze im gesamtträumlichen Zusammenhang.	gering

Kriterien gem. § 3c Satz 1 UVPG, in Verbindung mit § 3e UVPG	Art der Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen)	Da keine gefährlichen Stoffe oder Technologien verwendet werden, sind durch die Vorhaben keine direkten Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit erkennbar. Im Rahmen der Konservierung und Archivierung von Kunst- und Kulturgütern soll ein Quarantänerraum für die Stickstoffbehandlung eingerichtet werden, um eine kontrollierte Behandlung von Holz- und Materialschädlingen in sauerstoffarmer Atmosphäre durchführen zu können. Das Begasungsverfahren ist giftfrei und gehört zu den üblichen und bewährten Verfahren, die in Museen eingesetzt werden. Ein erhöhtes Unfallrisiko ist damit bei sach- und fachgerechtem Umgang nicht verbunden. Auch eine Gesundheitsschädigung für den Menschen ist auszuschließen, da Stickstoff keine Säure bildet und sich außerhalb der Begasungskammer sofort mit Luft vermischt. Die Einhaltung einschlägiger Vorschriften ist obligat.	gering
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Lokal begrenzt auf innerstädtische Flächen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich des Auswärtigen Amtes und im Nikolaiviertel südlich der Rathausstraße.	gering
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Das Plangebiet weist im Hinblick auf die Belange des Stadtbildes, des Denkmalschutzes und des kulturellen Erbes eine sehr hohe Sensibilität auf. Es gehört zu einem Bereich mit den ersten Nachweisen der Berliner Stadtentwicklung. Aufgrund der anthropogenen Vornutzungen ist die naturräumliche Bedeutung hier nicht mehr relevant. Neben der - dem historischen Vorbild weitgehend entsprechenden - Wiedererrichtung des Berliner Schlosses ist der Sockel des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I. auf der Schlossfreiheit am Spreekanal als Standort für das geplante Denkmal „Freiheits- und Einheitsdenkmal“ vorgesehen. Hierfür wurde ein Gestaltungswettbewerb durchgeführt. Für die Freiräume wird ein eigenständiger Wettbewerb ausgelobt. Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten ist mit den Vorhaben nicht verbunden.	gering
2.6 folgende Gebiete:		
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Nicht betroffen	unerheblich

Kriterien gem. § 3c Satz 1 UVPG, in Verbindung mit § 3e UVPG	Art der Betroffenheit	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen
2.6.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen	unerheblich
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<u>Bodendenkmale:</u> - Schloßplatz, Fundamente des Berliner Schlosses - Schloßplatz, Fundamente der Cöllner Stadtmauer mit Turm - Schloßplatz 1, Fundamente und Bestattungen des Dominikanerklosters  <u>Baudenkmal:</u> - Schloßplatz, Fundamentgewölbe des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I Die öffentlichen Bauherren tragen Sorge für die Beachtung der Denkmalschutzbelange in Wettbewerbsverfahren und bei der Umsetzung des Bebauungsplans.	Boden- und Baudenkmale werden erhalten, gesichert und / oder integriert

**Überschlägige Einschätzung:** Die Prüfung der Kriterien führt zu dem Resultat, dass das Vorhaben zu keinen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB führt, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären und kann deshalb im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

### **III. 2 Auswirkungen auf die Umwelt**

Der im beschleunigten Verfahren mögliche Verzicht auf die Umweltprüfung befreit nicht von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange in der Abwägung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die nationalen und europäischen Umweltvorschriften werden im Rahmen des Bebauungsplans beachtet. Den Festsetzungen des Bebauungsplans stehen keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegen. Ein Eintreten der in § 44 BNatSchG verbotenen Beeinträchtigungen der besonders geschützten Arten muss durch geeignete Schutz-, Verhinderungs- und Vorbeugemaßnahmen vermieden werden. Ist dies nicht möglich, dann muss von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt sein.

Aufgrund der vorhandenen Übergangsnutzung einer voll versiegelten Fläche entstehen keine relevanten negativen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild. Die mit dem Bauvorhaben verbundene ordnungsgemäße Entsorgung der Verunreinigungen aus Bodenaushub, Bauschutt und Beton entlastet die Schutzgüter.

Die zunehmende Baudichte kann zwar zu lokalen Beeinflussungen des Stadtklimas und zu einer Abnahme des bodennahen Luftaustauschs führen, nennenswerte Auswirkungen auf das Bioklima sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Die Standards des ökologischen Bauens sollten bei einem Bauwerk dieser Bedeutung eingehalten werden. So sollten insbesondere für den Umgang mit dem Niederschlagswasser ökologisch sinnvolle Lösungen gefunden werden.

Die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter sowie die Erholungsnutzung als Teilaspekt des Schutzgutes Mensch werden durch die Wiederherstellung einer gesellschaftlich gewünschten historischen stadträumlichen Situation und der geplanten Uferpromenade deutlich aufgewertet. Ob und in welchem Umfang die Begrünung der Freifläche um das „Humboldt-Forum“ erfolgt, ist den Festlegungen des freiraumplanerischen Wettbewerbs vorbehalten.

Durch die Planung sind keine direkten Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit erkennbar. Eingriffe in Natur und Landschaft liegen nicht vor.

### **III. 3 Bodenordnende Maßnahmen**

Es ist zwischen der Bundesregierung und dem Land Berlin vereinbart, dass die als Sondergebiet "Humboldt-Forum" gekennzeichnete Fläche in das Eigentum der „Stiftung Berliner Schloss – Humboldtforum“ übergehen soll. Die Einbringung des Berliner Grundstücksanteils in die Stiftung ist noch nicht abgeschlossen, wird aber während des weiteren Verfahrens erfolgen.

### **III. 4 Auswirkungen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern**

Hinsichtlich der unterschiedlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Frauen und Männer ist nicht zu erwarten, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse, Lebenslagen und Interessen beider Geschlechter durch die Realisierung des Vorhabens zu einer Benachteiligung des einen oder anderen Geschlechts führen oder bestehende Benachteiligungen verfestigen.

### **III. 5 Auswirkungen auf den Haushaltsplan und den Finanzplanung**

Gemäß Senatsbeschluss vom 26.06.2007 – der durch das Abgeordnetenhaus am 03.07.2007 zur Kenntnis genommen wurde – beteiligt sich das Land Berlin entsprechend der anteiligen kulturellen Landesnutzungen an den Baukosten des „Humboldt-Forums“ mit 32 Mio. €. In der Investitionsplanung 2009 bis 2013 sind bei Kapitel 0310 – Kulturelle Angelegenheiten – Titel 821 63 im Planjahr 2011 – 2 Mio. € im Planjahr 2012 – 10 Mio. € und im Planjahr 2013 – 20 Mio. € vorgesehen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Abhängigkeit von den Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und dem Land Berlin. Zudem werden die landeseigenen Grundstücksflächen entsprechend den Vereinbarungen mit der Bundesregierung gemäß Senatsbeschluss vom 26.06.2007 in die „Stiftung Berliner Schloss – Humboldtforum“ eingebracht. Grunderwerbskosten für die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Fläche von 632 m<sup>2</sup> im Bereich des zukünftigen U-Bahnausgang fallen nicht an. Es liegt eine Absichtserklärung des künftigen Eigentümers, der „Stiftung Berliner Schloss – Humboldt-Forum“ vor, nach Entscheidung des Freiraumwettbewerbs einen flächen- und wertgleichen Tausch vorzunehmen.

Infolge des Bebauungsplans sind finanzielle Auswirkungen aufgrund folgender Maßnahmen zu erwarten:

Freiraumgestaltung Schloßplatz  
einschl. prognostizierte Wettbewerbskosten: ca. 10,26 Mio. €

Herstellung/ Grunderneuerung von Erschließungsstraßen  
(Schloßplatz Süd und Nord) ca. 3,3 Mio. €

Die Finanzierung der Maßnahmen im Plangebiet erfolgt im Rahmen der in der Kosten- und Finanzierungsübersicht der Entwicklungsmaßnahme "Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel" festgelegten Gesamtkosten. Die Entwicklungsmaßnahme wird zu 64 % vom Bund und zu 36 % vom Land getragen.

### **III. 6 Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Keine

## **IV. Verfahren**

### **IV. 1 Aufstellungsbeschluss**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan I-219 wurde am 13.01.2009 durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für Berlin, S. 331 am 06.02.2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Das Bebauungsplangebiet ist Teil eines durch Senatsbeschluss vom 21.03.1995 festgelegten Gebietes von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung gemäß § 9 AGBauGB. Daher begründet sich die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung für die Aufstellung und Durchführung des Verfahrens.

Das Verfahren für den Bebauungsplan I-219 soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden. Die für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB erforderlichen Voraussetzungen werden durch den vorliegenden Bebauungsplan in allen Punkten vollständig erfüllt.

Die Fläche des Bebauungsplans ist dem Siedlungsbereich zu zurechnen. Der Bebauungsplan dient mit der Wiederherstellung des „Berliner Schloßes“ auf dem Schloßplatz sowie die städtebauliche Einbindung durch öffentliche Plätze und Flächen der Wiedernutzbarmachung bzw. der Umnutzung von Flächen und damit der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB.

Das beschleunigte Verfahren kann auf Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden, die

- eine Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festsetzen (§13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder
- eine Grundfläche von 20.000 bis weniger als 70.000 m<sup>2</sup> festsetzen (§13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB), wenn aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls die Einschätzung erzielt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Der Bebauungsplan I-219 ermöglicht eine zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO von ca. 24.000 m<sup>2</sup>. Die zulässige Grundfläche liegt somit im Bereich von 20.000 bis weniger als 70.000 m<sup>2</sup> gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB. Die Prüfung der Kriterien führt zu dem Resultat, dass das Vorhaben zu keinen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB führt, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären und kann deshalb im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Hiernach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden) abgesehen werden und eine angemessene Frist zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gewählt werden. Des Weiteren sind im beschleunigten Verfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Die bebauungsplanbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten im beschleunigten Verfahren als Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, so dass hierfür keine Ausgleichsverpflichtung besteht.

Von den Verfahrenserleichterungen des Gesetzes wurde unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses für das Bebauungsplanverfahren kein Gebrauch gemacht.

Der Beschluss der Senatsverwaltung, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll, ist ortsüblich bekannt gemacht worden (ABl. Nr. 33/5.08.2011 S. 1702).

#### **IV. 2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durch der Bebauungsplanentwurf zusammen mit einem Informationsblatt in der Zeit vom 18. Mai bis

12. Juni 2009 während der Dienststunden in den Räumen des Referats IIB der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung unterrichtet wurden. Außerdem bestand die Möglichkeit, sich im Internet auf der Website der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung über die Inhalte und Ziele des Bebauungsplanentwurfs zu informieren.

Insgesamt gingen 13 Stellungnahmen mit Anregungen von Bürgern und Bürgerinnen ein.

Die Stellungnahmen bezogen sich insbesondere auf die Verkehrsführung, die Rückgewinnung und Sicherung des historischen Stadtgrundrisses sowie der baulichen Anlagen, den Geltungsbereich und das gewählte Planungsverfahren.

Die Anregungen und Hinweise sind in die Abwägung eingeflossen. Eine Änderung der städtebaulichen Konzeption ist aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich.

#### **IV. 3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans I-219 und die Begründung wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.05.2009 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 19.06.2009 gem. § 4 Abs. 1 BauGB zugesandt.

Es wurden insgesamt 45 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben, von denen 36 geantwortet haben.

Belange, die eingebracht wurden, betrafen insbesondere die Straßenverkehrsflächen, die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, die öffentliche Grünfläche am Spreekanal, die Öffentliche Uferpromenade mit Stegkonstruktion an der Spree, die Bau- und Bodendenkmale sowie den Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich wurde an den benachbarten Bebauungsplan I-218 angepasst.

Änderungen der geplanten Festsetzungen wurden im Bereich der öffentlichen Grünfläche am Spreekanal, im Bereich des „Humboldt-Forums“ sowie im Bereich der öffentlichen Uferpromenade an der Spree vorgenommen.

Die Grünfläche am Spreekanal entfällt und wird der Fläche mit besonderem Nutzungszweck Freiheits- und Einheitsdenkmal zugeordnet, da sie nicht als funktional eigenständige öffentliche Parkanlage zu werten ist und darüber hinaus Teil des ehemaligen Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I. ist.

Das Sondergebiet wurde aufgrund der Überarbeitung des architektonischen Entwurfs zum „Humboldt-Forum“ auch im Bebauungsplan angepasst. Die öffentliche Durchwegung wird aufrechterhalten.

Die öffentliche Uferpromenade wurde entsprechend der Verkleinerung des Sondergebiets verbreitert. Die vorhandene Stegkonstruktion am westlichen Ufer der Spree wurde auf Anregung des WSA berücksichtigt. Weiterhin wurde der geänderte Verlauf der Uferlinie durch die Neuplanung der Rathausbrücke aufgenommen. Dieser Bereich des Ufers, der sich im Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung befindet, gehört zur Bundeswasserstraße und wird deshalb zum besseren Verständnis gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

Die Straßenbegrenzungslinien wurden entsprechend der Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörde geändert. Nicht entsprochen werden kann den Anregungen, die einen größeren Abstand zwischen dem „Humboldt-Forum“ und der Straße Schloßplatz (West) einfordern. Aufgrund der U-Bahnplanung mit Ein- und Ausgängen bestehen hinsichtlich der Lage der Fahrbahn keine Änderungsmöglichkeiten.

Nicht entsprochen wird den Stellungnahmen des Landesdenkmalamtes, weitere Denkmale im Umfeld nachrichtlich zu übernehmen. Es werden gem. § 9 Abs. 6 BauGB nur die Denkmale nachrichtlich übernommen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans notwendig und zweckmäßig sind und sofern sie sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden. In die Begründung wurden Denkmale und Denkmalbereiche in der Umgebung mit unmittelbarer Wirkung im Geltungsbereich aufgenommen. Flächenmäßige Kennzeichnungen sind laut Planzeichenverordnung (PlanzV) nicht für Bodendenkmale vorgesehen. Auf die Möglichkeit der Einbeziehung der Bodendenkmale durch „archäologische Fenster“ wird in der Begründung hingewiesen. Art und Umfang der Einrichtung archäologischer Fenster wird im Rahmen der weiteren Planungen für das „Humboldt-Forum“ in Abstimmung mit dem LDA geklärt.

#### **IV. 4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 02.06.2010 mit einer Frist für die Stellungnahme bis zum 05.07.2010 statt. Es wurden insgesamt 45 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben, von denen 34 eine Stellungnahme abgaben.

Als betroffene Belange wurden benannt: zulässige Maße in den Baugebieten, die Belastungen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für das sonstige Sondergebiet, die Verkehrerschließung und das prognostizierte Verkehrsaufkommen, der ruhende Verkehr, der Telekommunikation, die Zulässigkeit von Nebenanlagen zum Zwecke der Regenentwässerung und der technischen Gebäudeausstattung. Des Weiteren wurden Hinweise zur Planzeichnung und redaktionelle Anmerkungen für die Begründung gegeben.

Das Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich unabhängig von den parallel laufenden gestalterischen **Wettbewerbsverfahren** wie der Freiraumwettbewerb und der Wettbewerb zum Freiheits- und Einheitsdenkmal festzusetzen. Sollten sich planungsrechtliche Erfordernisse und eine zeitliche Verfahrensübereinstimmung ergeben, können Festsetzungen des Bebauungsplans an die entsprechenden Ergebnisse angepasst werden. Der Bebauungsplan gibt den planungsrechtlichen Rahmen vor, innerhalb derer die gestalterischen Lösungen realisiert werden sollten. Mit der Ausführungsplanung werden die konkreten Vorhaben für die Umsetzung vorbereitet.

Um den Gestaltungsspielraum für die Errichtung des geplanten **Dachcafés** oberhalb der eingestellten Gebäudekuben im Bereich des „Eosanderhofes“ zu erhöhen, wird die maximale bauliche Höhe ausschließlich für diesen Bereich auf 73,0 m üNN festgesetzt. Damit wird dem Einwand des Bauherrn entsprochen. Es entsteht ein baulicher Spielraum von mindestens 1,73 m über der derzeitigen geplanten OK des Dachcafés. Zur Klarstellung werden für den Bereich der zu berücksichtigenden Kuppel Baugrenzen aufgenommen.



Für das **Freiheits- und Einheitsdenkmal** wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt, innerhalb derer eine bauliche Realisierung erfolgen kann. Für die Bestimmung des Maßes der Nutzung besteht kein Erfordernis. Es ergibt sich aus dem Wettbewerbsergebnis. Die Baugrenzen orientieren sich an den Grenzen des Sockels des Nationaldenkmals. Das Schleusengärtchen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sockel des Nationaldenkmals und gehört damit zur Fläche für Gemeindbedarf. Auswirkungen auf die grundsanierte Schleusenbrücke sind durch die Errichtung des Denkmals nicht zu erwarten. Das Prüferfordernis der Auswirkungen der Bebauung durch das Freiheits- und Einheitsdenkmal auf die Schleusenbrücke, wird in die Begründung aufgenommen.

Die geplanten Belastungen mit **Geh-, Fahr- und Leitungsrechten** auf den nicht überbaubaren Flächen des sonstigen Sondergebietes berücksichtigen die öffentliche Durchwegung des „Humboldt-Forums“ insbesondere seines repräsentativen Umfeldes zum Lustgarten und zur Spree. Der Umfang der Flächen für Gehrechte wurde reduziert und teilweise genauer bestimmt. Im Bereich des Spreeufers wird weiterhin ein Korridor festgesetzt. Die Fläche entlang der Spree wird zusätzlich mit Fahrrechten für das Wasser- und Schifffahrtsamt belastet, um die Zugänglichkeit der Uferkante und der Wasserstraße zu sichern.

Zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens wurde ein **Verkehrsgutachten mit Verkehrsuntersuchung** erarbeitet (Juli 2009), das die verkehrliche Standorteinschätzung mit einer Verkehrsfolgeabschätzung zum Inhalt hat und die planungsrechtlichen Erfordernisse aufzeigen sollte. Im Rahmen der Überarbeitung der Planung des „Humboldt-Forums“ wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen erneut abgeschätzt. Es ergeben sich Abweichungen zum ursprünglichen Verkehrsgutachten. Diese Abweichungen berühren nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans. Eine Überarbeitung des Verkehrsgutachtens ist aus planungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich.

Die Fortschreibungen der Straßenplanung, die sich im Laufe des Bebauungsplanverfahrens ergeben haben und die dargestellt werden müssen, werden im Kapitel II.2.3.2 der Begründung beschrieben. Die zeitliche Entwicklung der Aussagen ist zum Teil missverstanden worden. Für die Nachvollziehbarkeit wird dieser Aspekt in der Begründung stärker hervorgehoben. Unter Beachtung der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung wird nach Einzelfallprüfung bei der Umsetzung des Bauvorhabens entschieden.

Der Festsetzung des Bebauungsplan I-219 stehen keine artenrechtlichen Hinderungsgründe entgegen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

## **V. Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509)

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs und der zugehörigen Anpassungsgebiete zur Entwicklungsmaßnahme "Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel" vom 17. Juni 1993 (GVBl. S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1999 (GVBl. S. 346).

Aufgestellt: Berlin, den 05.08.2011

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
für die Abteilung II

gez. Abteilungsleiter